

Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Digitales

Einladung

Gremium: Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Digitales - öffentlich
Sitzungstermin: Montag, 28.11.2022, 17:00 Uhr
Ort, Raum: Neue Aula der KGS Rastede, Bahnhofstraße 5, 26180 Rastede

Rastede, den 18.11.2022

1. An die Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaft, Finanzen und Digitales
2. nachrichtlich an die übrigen Mitglieder des Rates

Hiermit lade ich Sie im Einvernehmen mit der Ausschussvorsitzenden zu einer Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- TOP 3 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 19.09.2022
- TOP 4 Einwohnerfragestunde
- TOP 5 Unternehmerische Betätigung im Bereich regenerativer Energien - Antrag Gruppe SPD / Bündnis90/Grüne / UWG
Vorlage: 2022/210
- TOP 6 Festsetzung Verkaufspreise "Nördlich Feldstraße" - Antrag Gruppe SPD / Bündnis90/Grüne / UWG
Vorlage: 2022/214
- TOP 7 Festsetzung Verkaufspreise für das Baugebiet "Nördlich Feldstraße" - II. Bauabschnitt
Vorlage: 2022/097
- TOP 8 Festsetzung Verkaufspreise für das Baugebiet "Im Göhlen" - III. Bauabschnitt
Vorlage: 2022/144

Einladung

- TOP 9 Einführung einer Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für klimagerechtes Bauen - Antrag Gruppe SPD / Bündnis 90/Grüne / UWG
Vorlage: 2022/213
- TOP 10 Verzicht auf Abschnittsbildung in den Baugebieten "Im Göhlen" und "Nördlich Feldstraße" - Antrag FDP-Fraktion
Vorlage: 2022/215
- TOP 11 Kostenrechnende Einrichtung Straßenreinigung - Bericht Ergebnis 2020
Vorlage: 2022/197
- TOP 12 Kostenrechnende Einrichtung Straßenreinigung - Festsetzung Gebührensatz 2023
Vorlage: 2022/198
- TOP 13 Kostenrechnende Einrichtung Wochenmarkt - Bericht Ergebnis 2020
Vorlage: 2022/199
- TOP 14 Kostenrechnende Einrichtung Wochenmarkt - Festsetzung Gebührensatz 2023
Vorlage: 2022/200
- TOP 15 Kostenrechnende Einrichtung Niederschlagswasserbeseitigung - Bericht Ergebnis 2020
Vorlage: 2022/201
- TOP 16 Kostenrechnende Einrichtung Niederschlagswasserbeseitigung - Festsetzung Gebührensatz 2023
Vorlage: 2022/202
- TOP 17 Kostenrechnende Einrichtung zentrale Schmutzwasserbeseitigung - Bericht Ergebnis 2020
Vorlage: 2022/203
- TOP 18 Kostenrechnende Einrichtung zentrale Schmutzwasserbeseitigung - Festsetzung Gebührensatz 2023
Vorlage: 2022/204
- TOP 19 Kostenrechnende Einrichtung dezentrale Schmutzwasserbeseitigung - Bericht Ergebnis 2020
Vorlage: 2022/205
- TOP 20 Kostenrechnende Einrichtung dezentrale Schmutzwasserbeseitigung - Festsetzung Gebührensätze 2023
Vorlage: 2022/206
- TOP 21 Öffentliche Einrichtungen Abwasserbeseitigung und Straßenreinigung - Gebührensatz 2023
Vorlage: 2022/208

Einladung

- TOP 22 Haushalt 2022 - Ausführung des Haushalts - Stand November
Vorlage: 2022/195
- TOP 23 Haushalt 2023 - Haushaltssatzung und Haushaltsplan
Vorlage: 2022/123A
- TOP 24 Anfragen und Hinweise
- TOP 25 Einwohnerfragestunde
- TOP 26 Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen
gez. Krause
Bürgermeister

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2022/210

freigegeben am **17.11.2022**

Stab

Sachbearbeiter/in: Henkel, Günther

Datum: 07.11.2022

Unternehmerische Betätigung im Bereich regenerativer Energien - Antrag Gruppe SPD / Bündnis90/Grüne / UWG

Beratungsfolge:

| <u>Status</u> | <u>Datum</u> | <u>Gremium</u> |
|---------------|--------------|--|
| Ö | 28.11.2022 | Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Digitales |
| N | 06.12.2022 | Verwaltungsausschuss |

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt,

1. Beteiligungs- und Durchführungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu prüfen und vorzustellen sowie
2. die Gründung einer gemeindeeigenen GmbH „Ökostrom Rastede“ vorzubereiten.

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 30.09.2022 hat die Gruppe SPD / Bündnis90/Grüne / UWG den als Anlage zu dieser Vorlage beigefügten Antrag gestellt. Hierzu ist folgendes anzumerken:

Die Kommunen dürfen sich - als hergebrachten Grundsatz kommunaler Selbstverwaltung - wirtschaftlich betätigen. Hierzu gehört gemäß § 136 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) auch in besonderer Weise die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Dabei ist die Erzeugung von Strom im Lichte des § 3 Nr. 36 des Energiewirtschaftsgesetzes zu sehen, womit nicht nur die Erzeugung von Energie im engeren Sinne, sondern auch der Vertrieb zu Kunden und der Betrieb eines Energieversorgungsnetzes gemeint sind. Da jedenfalls bislang diese Aufgabe nicht von der Gemeinde wahrgenommen worden ist, stellt sich natürlich die Frage, warum dies zum einen überhaupt und zum anderen jetzt überprüft werden sollte.

Augenscheinlich bietet die aktuelle Energieversorgungssituation dafür einen Anknüpfungspunkt. Dabei spielt nicht nur eine Rolle, dass Energie mit den Attributen Verlässlichkeit, Preisstabilität und Verfügbarkeit zu einem Faktor der (kommunalen) Daseinsvorsorge mutiert ist; dies war auch bislang der Fall.

Allerdings besteht aufgrund geänderter technischer Möglichkeiten heute durchaus die Situation, Energie in einem größeren Umfang auch dezentral zu erzeugen und diese Anlagen auch durch kleinere Kommunen betreiben zu können. Hierdurch gewinnt die Energieerzeugung auf örtlichem Niveau gleichermaßen an Bedeutung und Wirksamkeit, da die Gemeinde als Daseinsvorsorgeträger unmittelbaren Einfluss ausüben kann. Dass dies ein durchaus gewichtiges Argument ist, war bereits im Zusammenhang mit dem Neuabschluss von sogenannten Konzessionsverträgen deutlich geworden und hat sich in einer Beteiligung an der Kommunalen Netzbeteiligung GmbH und Co.KG niedergeschlagen. Hinzu kommt, dass die technischen Möglichkeiten im Hinblick auf die Mengenproduktion über die Preisgestaltung auch eine Möglichkeit beinhalten, Einnahmen sozusagen durch die Gemeinschaft für die Gemeinschaft zu erzielen und in dieser Hinsicht nicht mehr ausschließlich Wirtschaftsobjekt zu sein.

Der Beteiligungsinhalt kann dabei sehr unterschiedlich ausgeprägt sein. So wäre zum Beispiel denkbar, gemeinsam mit privaten Dritten eine gemeinsame geschäftliche Lösung anzustreben, um den gewünschten Erfolg zu erreichen. Denkbar wäre auch, dass die Gemeinde selbst Aktivitäten entfaltet, beispielsweise im Bereich der gemeindlicherseits zur Verfügung stehenden Flächen. So sind zum Beispiel im Bereich Hankhauser Moor Flächen in einem Umfang von mehr als 40 ha vorhanden, die jedenfalls grundsätzlich beispielsweise für Zwecke der Fotovoltaik genutzt werden könnten.

Minder- oder Mehrheitsbeteiligung ist dabei ebenso denkbar wie eine alleinige Verantwortlichkeit. Mit Unternehmen, die in diesem Geschäftssegment aktiv tätig sind beziehungsweise werden wollen, sind solche Fragen im Hinblick auf eine Beteiligungsmöglichkeit grundsätzlich erörtert worden. Zum jetzigen Zeitpunkt haben alle Unternehmen ihre grundsätzliche Bereitschaft signalisiert, eine solche Beteiligungsmöglichkeit anbieten zu wollen, was letztlich natürlich auch ein Eigeninteresse von dort im Hinblick auf Finanzierungsfragen widerspiegelt.

Allerdings sollte die Gemeinde nicht versuchen, insgesamt eine führende Position, wie zum Beispiel in Form von Gemeindewerken, in der Energieerzeugung auf dem Gebiet der Gemeinde einnehmen zu wollen. Hierbei handelt es sich um ein Geschäftsfeld, welches über die räumlichen und inhaltlichen Grenzen der Gemeinde weit hinaus ginge und vollständig neu aufgebaut werden müsste. Verwaltungsseitig würde die Aktivität vielmehr so zu verstehen sein, dass der Umfang der unternehmerischen Tätigkeit grundsätzlich in einer Minderheitsbeteiligung beziehungsweise in einer insoweit zu überschauenden Anlagensituation bestehen sollte. Ziel wäre es, ausgehend zunächst von einer Eigenversorgung, die Situation zu beleuchten. Ob es im weiteren Verlauf dann zu einer stärkeren Aktivität führen sollte oder könnte, wäre zu gegebener Zeit zu entscheiden.

Wie bereits ausgeführt, ist die Gemeinde nach dem NKomVG durchaus berechtigt, diese unternehmerischen Ziele zu verfolgen. Die im Übrigen nach diesem Gesetz geltenden allgemeinen Vorbedingungen, um ein solches Unternehmen, welches typischerweise von privaten Dritten ausgeführt wird, ebenfalls als Kommune ausführen zu dürfen, sind durch die Besonderheit der erneuerbaren Energien deutlich reduziert worden.

Tatsächlich wird der ansonsten zu prüfende öffentliche Zweck des Unternehmens bereits unterstellt und auch die Anforderung, dass der öffentliche Zweck nicht besser und wirtschaftlicher durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder werden kann, ist hier nicht von Interesse. Allein entscheidend ist, dass ein Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde stehen muss. Vereinfacht gesprochen bedeutet dies, dass die Gemeinde in ihren finanziellen Belangen nicht von dem (eigenen) Unternehmen dominiert werden darf. Dies ist aber eine Frage der inhaltlichen Ausgestaltung und kann insoweit problemlos erfüllt werden. Neben der Frage des Umfangs der Beteiligung beziehungsweise der eigenen Durchführung ist jedoch auch zu klären, wie ein solches Unternehmen rechtlich geführt werden könnte. Denkbar wäre, dass Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (sogenannte Eigenbetriebe), als Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, deren sämtliche Anteile den Kommunen gehören (Eigengesellschaften wie zum Beispiel AG oder GmbH) oder in einer solchen Form als Beteiligte zu führen. Auch eine kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (sogenannte öffentliche GmbH) wäre denkbar.

Grundsätzlich gilt in Bezug auf die Eigenbetriebe, dass diese nach wie vor nicht eine enge Verbindung, sondern sogar eine enge rechtliche und wirtschaftliche Verzahnung mit der jeweiligen Kommune aufweisen. Ein Eigenbetrieb ist insoweit ein Sondervermögen der Gemeinde. Die maßgebliche Rechtspersönlichkeit ist – nach wie vor – die Gemeinde. Die hierfür geltende Rechtsnorm, die Eigenbetriebsverordnung, sieht zum Beispiel regelmäßige Unterrichtungspflichten für die Betriebsleitung gegenüber dem Bürgermeister vor. Darüber hinaus ist auch ein gesonderter Betriebsausschuss zu bilden sowie eine Betriebssatzung zu erlassen. Die Gemeinde kann bestimmen, ob die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs oder auf der Grundlage der Vorschriften des niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes erfolgen. Weiterhin ergeben sich eine Reihe von Vorschriften betreffend die Kapitalausstattung; so sollen Eigenkapital und Fremdkapital in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen. Die Kommune, die immer noch als wesentlicher Gestalter dieser Rechtsinstitution anzusehen ist, kann zum Beispiel das Eigenkapital nur vermindern, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben und die zukünftige Entwicklung des Eigenbetriebes nicht beeinträchtigt werden. Für die Unterstützung der Steuerung und die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit sowie der Leistungsfähigkeit bei der Aufgabenerfüllung gilt die Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung entsprechend. Etwaige Verluste einer unternehmerischen Tätigkeit sind im Rahmen des Eigenbetriebes auch durch Inanspruchnahme der sie lenkenden Kommune auszugleichen. D. h.: es gibt eine unmittelbare Rückwirkung auf den Gemeindehaushalt.

Die Errichtung einer kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts ist im Wesentlichen vorgesehen, um möglichst die Aufrechterhaltung öffentlich-rechtlicher Strukturen mit hoheitlichen Befugnissen (zum Beispiel Dienstherrenfähigkeit) und die Beibehaltung der gewohnten Entscheidungs- und Aufsichtsstrukturen der kommunalen Organe und der Kommunalaufsicht zu wahren. Diese Organisationsform wird typischerweise gewählt, wenn eine dem Grunde nach auch aus öffentlich-rechtlicher Sicht wahrzunehmende Aufgabe, insbesondere mit Bediensteten des öffentlichen Bereiches, neu aufgestellt werden soll, um verwaltungstypische Abläufe zu beschleunigen. Daneben können sich steuerrechtliche Besonderheiten im Verhältnis zwischen der Anstalt und beispielsweise im Umsatzsteuerrecht. Hier allerdings geht es nicht in erster Linie darum, eine bestehende Aufgabe in eine neue Organisationsform zu kleiden, sondern sich einer neuen Aufgabe insgesamt zuzuwenden.

Ob dafür letztlich eine Anstalt öffentlichen Rechts oder „herkömmliche“ GmbH das Mittel der Wahl ist, entzieht sich letztlich bei Abwägung aller Gesichtspunkte einer exakten Abgrenzung. Da das Themenfeld zurzeit von der Gemeinde nicht besetzt ist, und es insoweit auch nicht darum geht, Bedienstete in ein neues Rechtsverhältnis zu überführen, könnte auf die allgemein gewählte Rechtsform einer Eigengesellschaft in Form einer GmbH zurückgegriffen werden.

Damit ist eine Mitwirkung kommunaler Gremien jedoch nicht ausgeschlossen, im Gegenteil. Denkbar wäre zum Beispiel, vergleichbar der Residenzort Rastede GmbH, dass die Gesellschafterversammlung aus kommunalen Vertretern gebildet wird. Ob und inwieweit die Geschäftsführung, je nach Aufgabenzuschnitt, in der Verwaltung als gesonderte Aufgabe verbleibt oder aber durch eine externe Person besetzt wird, kann ebenfalls frei entschieden werden. Zwar wäre es theoretisch möglich, durch Änderung des Gesellschaftszwecks auch die Residenzort Rastede hierfür in Anspruch zu nehmen. Allerdings sind die Geschäftsfelder so unterschiedlich ausgeprägt, dass entsprechende personelle Ressourcen nicht zur Verfügung stehen und eine sinnvolle Verbindung der Tätigkeiten eher nicht zu realisieren ist. Auch aus steuerrechtlichen Gründen wäre die Vermischung der sehr unterschiedlichen Tätigkeiten eher weniger sinnvoll.

Die Gemeinde Zetel beispielsweise hat die „Gemeindeökostrom Zetel GmbH“ gegründet, die nicht nur die Errichtung, den Erwerb und Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von regenerativer Energie zum Geschäftsinhalt hat, sondern auch im Bau-sektor aktiv ist. Insoweit errichtet, betreut, bewirtschaftet und verwaltet sie Wohnungen innerhalb der Gemeinde, darunter auch Eigenheime und Eigentumswohnungen. Die Gemeinde Zetel ist bereits seit vielen Jahren an Windenergieanlagen beteiligt und derzeit in der Lage, den eingangs skizzierten inhaltlichen Verwendungszweck konkret auszufüllen. Hinzu kommen nicht unerhebliche Einnahmen, die im Ergebnis der Gemeinde auch unmittelbar zugutekommen.

Aus verschiedenen Gründen ist von der Gründung von Gesellschaftsformen, die eine Beteiligung von einzelnen Privatpersonen vorsehen würde (z. B. einer Genossenschaft) Abstand zu nehmen. Wenn die Gemeinde, ohnehin voraussichtlich in einer Minderheitsbeteiligung engagiert, noch von einer Vielzahl von letztlich gleichberechtigten Partnern, jedenfalls in Bezug auf die Stimmrechte, abhängig ist, führt dies zu einem unkalkulierbaren und letztlich nicht zielführendem Verhalten. Darüber hinaus würde sich durch die gesellschaftsrechtlichen Anforderungen der Aufwand, der mit der Verwaltung dieser Genossenschaft verbunden ist, deutlich erhöhen. Im Übrigen besteht bereits eine entsprechende Genossenschaft, an der die Gemeinde auch beteiligt ist. Wenn und soweit von dort aus Interesse besteht, ist die Genossenschaft frei, sich um ein Beteiligungsverhältnis zu bemühen.

Die GmbH, deren Gründung die Verwaltung vorschlägt, könnte dann allein entscheiden, ob sie entweder selbst Maßnahmen in Bezug auf erneuerbare Energien durchführen oder aber sich in einer bestimmten Art und mit einem bestimmten Umfang an einer privaten Gesellschaft beteiligen möchte. In diesem Zusammenhang könnte sie auch klären, ob sie lediglich an der Produktion und dem damit verbundenen Erlös einer Vermarktung beteiligt werden möchte oder auch weitere Maßnahmen durchführen will.

Hierzu könnte zum Beispiel gehören, dass eine Gemeinde selbst eine Windenergieanlage betreiben will und diese für Zwecke der Versorgung von öffentlichen Einrichtungen mit erneuerbaren Energien wie beispielsweise Schulen, Kindertagesstätten oder Bädern nutzen möchte. In Bezug auf Versorgungssicherheit und Verlässlichkeit wäre genauso denkbar, eine Anlage im Bereich von Gewerbegebieten zu installieren, um dort einen Garant für Energiebelieferung darzustellen.

Soweit dem Vorschlag gefolgt werden würde, wird die Verwaltung zunächst Beteiligungsmöglichkeiten mit den entsprechenden finanziellen und inhaltlichen Auswirkungen untersuchen und hierüber informieren. Auf dieser Grundlage könnte dann die entsprechende Unternehmensgründung vorgenommen werden. Insofern bliebe in jeder Phase des Entscheidungsvorganges die Möglichkeit erhalten, bei Kenntnis von unternehmerischen Unsicherheiten Abstand von dem geplanten Vorhaben zu nehmen.

Diese Unsicherheiten sind natürlicher Begleiter einer entsprechenden Tätigkeit. Die derzeitigen Preisentwicklungen können über einen Zeitraum von 20 Jahren (Zeitraum einer möglichen Energieeinspeisevergütung) unter Berücksichtigung der entsprechenden Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes im schlechtesten Falle auch dazu führen, dass gerade kein Ertrag erzielt wird. Demgegenüber steht das gesellschaftliche Ziel der Klimaneutralität, welches aufgrund der auch zwischenzeitlich getroffenen Regelungen und Erwartungshaltungen kaum eine Umkehr von dem Weg der Schaffung erneuerbarer Energien zulässt.

Insofern wird vor einer abschließenden Entscheidung auch umfangreich zu prüfen sein, welche unternehmerischen Risiken bestehen, wie diese beherrscht werden können und welche Auswirkungen dies bei einer möglichen Beteiligung haben sollte.

Finanzielle Auswirkungen:

Derzeit keine. Die erforderlichen Teilprüfungen werden zunächst aus dem Bereich „Aufwendungen für Sach- und Rechtsangelegenheiten“ erbracht.

Auswirkungen auf das Klima:

Derzeit keine.

Anlagen:

Antrag der Gruppe SPD / Bündnis90/Grüne / UWG

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2022/214

freigegeben am **18.11.2022**

GB 1

Sachbearbeiter/in: Stefan Unnewehr

Datum: 11.11.2022

Festsetzung Verkaufspreise "Nördlich Feldstraße" - Antrag Gruppe SPD / Bündnis90/Grüne / UWG

Beratungsfolge:

| <u>Status</u> | <u>Datum</u> | <u>Gremium</u> |
|---------------|--------------|--|
| Ö | 28.11.2022 | Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Digitales |
| N | 06.12.2022 | Verwaltungsausschuss |
| Ö | 13.12.2022 | Rat |

Beschlussvorschlag:

Der Antrag der Gruppe SPD / Bündnis90/Grüne / UWG auf Festsetzung der Verkaufspreise „Nördlich Feldstraße“ wird im Rahmen der Vorlagen 2022/097 (Festsetzung der Verkaufspreise „Nördlich Feldstraße“), 2022/144 (Festsetzung der Verkaufspreise „Im Göhlen III) und 2022/213 (Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für klimagerechtes Bauen in der Gemeinde Rastede) behandelt.

Sach- und Rechtslage:

Die Gruppe SPD / Bündnis90/Grüne / UWG hat mit Datum vom 11.10.2022 einen Antrag auf Festsetzung der Verkaufspreise im Baugebiet „Nördlich Feldstraße“ gestellt. Die Begründung und der formulierte Beschlussvorschlag können dem als Anlage beigefügten Antrag entnommen werden.

Die Verwaltung geht davon aus, dass die Gruppe auch für das Baugebiet „Im Göhlen, 3. Verkaufsabschnitt, eine Entscheidung bezüglich der Verkaufspreise und möglicher Förderungen herbeiführen möchte; insofern wurde im oben ausgeführten Beschlussvorschlag auch die Vorlage 2022/144 mit aufgenommen.

Da es sich um einen sehr komplexen Antrag mit einem 4 Punkte (mit Unterpunkten) enthaltenden Beschlussvorschlag handelt, schlägt die Verwaltung vor, die einzelnen Fragestellungen in gesonderten Vorlagen zu behandeln, gemeinsam zu beraten und einzeln zu beschließen.

Hierzu wurden die Vorlagen:

- 2022/097 – Festsetzung des Verkaufspreises „Nördlich Feldstraße“
- 2022/144 – Festsetzung des Verkaufspreises „Im Göhlen, 3. Verkaufsabschnitt“
- 2022/213 – Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für klimagerechtes Bauen in der Gemeinde Rastede

erarbeitet.

Finanzielle Auswirkungen:

Auf mögliche finanzielle Auswirkungen wird in den oben genannten Vorlagen eingegangen.

Auswirkungen auf das Klima:

Der Antrag der Gruppe hat zunächst keine direkte Auswirkung auf das Klima. In Abhängigkeit zu den gegebenenfalls zu fassenden Einzelbeschlüssen werden sich selbstverständlich Auswirkungen auf das Klima ergeben, zu denen in den jeweiligen Vorlagen Ausführungen gemacht wurden.

Anlagen:

Anlage – Antrag der Gruppe SPD / Bündnis90/Grüne / UWG

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2022/097

freigegeben am **18.11.2022**

GB 1

Sachbearbeiter/in: Stefan Unnewehr

Datum: 03.06.2022

Festsetzung Verkaufspreise für das Baugebiet "Nördlich Feldstraße" - II. Bauabschnitt

Beratungsfolge:

| <u>Status</u> | <u>Datum</u> | <u>Gremium</u> |
|---------------|--------------|--|
| Ö | 28.11.2022 | Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Digitales |
| N | 06.12.2022 | Verwaltungsausschuss |
| Ö | 13.12.2022 | Rat |

Beschlussvorschlag:

1. Der Verkaufspreis für das Baugebiet „Ipwege-Nördlich Feldstraße, II. Bauabschnitt“ wird für Bauplätze für Einzel- und Doppelhäuser auf 270,00 Euro/m² festgesetzt. Der im Verkaufspreis enthaltene Ablösungsbetrag für den Anteil des Erschließungsbeitrages nach der Erschließungsbeitragsatzung beträgt 31,13 Euro/m².

Die ebenfalls im Verkaufspreis enthaltenen Abwasserbeiträge betragen entsprechend der Abwasserbeitragsatzung:

- a) Schmutzwasserbereich 3,34 Euro/m²
- b) Regenwasserbereich 1,00 Euro/m²

Die Kosten für die Hausanschlussschächte sind im Gesamtpreis ebenfalls enthalten.

2. Auf der Grundlage der bestehenden Vergabebedingungen der Gemeinde Rastede wird den Interessenten für den Erwerb eines Grundstückes in einer Quote von max. 40 % der bestehenden Grundstücke die Wahlmöglichkeit eingeräumt, alternativ zum Kauf des Grundstückes ein Erbbaurecht hieran zu begründen, wobei der anfängliche Zinssatz 2,5 % beträgt. Eine erstmalige Erhöhung des Zinssatzes erfolgt frühestens nach 10 Jahren.

Die Vergabe eines Erbbaugrundstückes wird an folgende Voraussetzung geknüpft:

Die durchschnittliche Summe der positiven Einkünfte der letzten drei Jahre vor Abschluss des Erbbaurechtsvertrages darf den Betrag von 100.000 Euro nicht übersteigen. Das Einkommen ergibt sich aus den Einkommenssteuerbescheiden der jeweiligen Jahre, die bei Antragstellung vorzulegen sind.

3. Die Vermarktung der Grundstücke erfolgt spätestens ab dem I. Quartal 2023. Es werden 26 Grundstücke für den Bau von Einzel- und Doppelhäusern angeboten.
4. Im Übrigen bleiben die Vergabebedingungen unberührt.

Sach- und Rechtslage:

In Anlehnung an den Ratsbeschluss vom 04.05.2021 (Vorlage Nr. 2021/54) wird die Sach- und Rechtslage für den Verkauf der Grundstücke des II. Bauabschnittes wie folgt dargelegt:

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte Oldenburg-Cloppenburg beim Landesamt für Geoinformation und Landvermessung hat zum Wertermittlungs- und Qualitätsstichtag am 27.04.2022 für Bauplätze für die Bebauung mit Einzel- und Doppelhäuser in dem benannten Bereich einen Verkehrswert von 270,00 Euro/m² ermittelt.

In dem aktuellen Gutachten spiegelt sich bei der Wertfeststellung die allgemeine Preisentwicklung wieder. Der Überlegung der Gemeinde, die Festsetzung der Grundstückspreise in der Form frei zu wählen, das es insbesondere Familien mit mittlerem Einkommen ermöglicht wird, Wohneigentum zu schaffen, steht die Regelung des § 125 Abs. 1 S. 2 NKomVG, wonach die Gemeinde Vermögensgegenstände nur zu ihrem vollen Wert veräußern darf, entgegen.

Unter dem Begriff „voller Wert“ versteht man einen Preis, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Gegenstandes bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. Der volle Wert ist somit der Markt- beziehungsweise Verkehrswert. Die gesetzlichen Vorgaben führen somit dazu, dass die Gemeinde verpflichtet ist, sich der Preisentwicklung dahingehend zu stellen, sodass sie die gutachterlich festgestellten Werte als Grundlage für die anstehende Vermarktung heranzieht.

In diesem Zusammenhang wird hier auch noch einmal auf die Stellungnahme der Kommunalaufsicht des Landkreises Ammerland hingewiesen, dass als Ausfluss des Verfassungsgrundsatzes des Rechtsstaatsprinzips und des Willkürverbotes Vermögensgegenstände in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden dürfen. Die Gemeinde ist somit nicht berechtigt, Einzelne zu begünstigen, indem sie den Erwerbenden / Erwerbenden Vermögensgegenstände unter ihrem objektiven Wert veräußert.

Des Weiteren fordern auch der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit und die Vermögensbetreuungspflicht die Veräußerung des Gemeindevermögens nur zum vollen Wert. Eine Unterschreitung des vollen Wertes, die eine Subvention darstellt, setzt ein besonderes öffentliches Interesse voraus und ist nur im Rahmen und zum Zwecke einer besonderen Aufgabenerfüllung zulässig, die jedoch nicht gegeben ist.

Die Verwaltung geht unter Berücksichtigung der Haushaltssituation und der dazu in den Gremien geführten Diskussion davon aus, dass von dem Ertrag eines Baugebietes (Gesamteinnahmen abzüglich der Gesamtaufwendungen) zunächst ein angemessener Prozentsatz für die Daseinsvorsorge (z. B. Schaffung und Unterhaltung von Krippen-, Kita- und Schulplätzen, Bäder, Bücherei, Jugendpflege) der Gemeinde berücksichtigt wird, um die sich gerade aus dem Verkauf (auch) entstehenden Folgekosten angemessen aus Eigenmitteln bestreiten zu können. Dieser Idee folgend wird der Vorschlag unterbreitet, ca. 60% des Ertrages für die Daseinsvorsorge und ca. 40% für eine besondere Form der Wohnungsbauförderung zu verwenden.

Gerade die Vielzahl unterschiedlicher Fördermöglichkeiten (Förderung von Geringverdienern, Inanspruchnahme von Erbpachtgrundstücken und Zuwendungen für klimagerechtes Bauen - vgl.auch weitere Vorlagen zu diesem Themenkomplex) sowie mögliche Kombinationen machen es schwierig, zu kalkulieren beziehungsweise zu planen, wie viele Anträge eingehen und positiv entschieden werden können. Somit ist auch die Berechnung der „richtigen“ Höhe der im Haushalt zu berücksichtigenden Fördermittel schwierig. Letztlich kann nur über die Festlegung der Beträge innerhalb des Förderrahmens und dem Hinweis, dass kein Anspruch auf Förderung besteht - soweit diese Mittel verbraucht wurden - sichergestellt werden, dass ein Teil des beschriebenen Ertrages der Daseinsvorsorge zugeführt werden kann.

Ein weiteres rechnerisches Problem stellt in diesem Zusammenhang die Vergabe von Erbbaugrundstücken dar. Bei der Vergabe von Erbbaugrundstücken sinken die kalkulierten Einnahmen, die Aufwendungen bleiben allerdings gleich. Somit verändert sich bei jeder Grundstücksvergabe auf Erbpacht der Ertrag für das Baugebiet. Das wiederum macht es erforderlich, die Anzahl der zu vergebenden Grundstücke auf Erbpacht angemessen zu begrenzen beziehungsweise eine Höchstquote festzulegen. Hier schlägt die Verwaltung vor, die bisherige Quote von max. 50% auf max. 40% der Baugrundstücke zu reduzieren. Tatsächlich wurde die bisherige Quote von max. 50% in den zuletzt vermarkteten Bauabschnitten weit unterschritten. Unter Berücksichtigung dieser leichten Veränderung schlägt die Verwaltung vor, auch in diesem Bauabschnitt die Möglichkeit zu eröffnen, Grundstücke im Rahmen des Erbbaurechts zu erhalten.

Dabei wird nach durchgeführtem Vergabeverfahren auf der bislang geltenden Grundlage dem Bewerber die Möglichkeit eröffnet, wie zuletzt, zwischen Kauf und Erbbaurecht zu wählen. Die Verfügungsgewalt über das Grundstück wird dem Erbbauberechtigten für 99 Jahre angeboten. Der im Rahmen des Beschlussvorschlages vorgeschlagene Zinssatz von 2,5 % mit einer Zinsfestschreibung von 10 Jahren ist vor dem Hintergrund der deutlich geänderten Zinslage auf dem Geldmarkt gegenüber Vorjahren gerechtfertigt. Eine Anpassung des Zinssatzes erfolgt, ebenfalls wie bislang, frühestens nach 10 Jahren.

Da die Erbbaugrundstücke, wie oben beschrieben, in der Anzahl begrenzt sind, wird ferner vorgeschlagen, die Vergabe eines Erbbaugrundstückes an die Voraussetzung zu knüpfen, dass die durchschnittliche Summe der positiven Einkünfte der letzten drei Jahre vor Abschluss des Erbbaurechtsvertrages den Betrag von 100.000 Euro nicht übersteigen darf. Das Einkommen ergibt sich aus den Einkommenssteuerbescheiden der jeweiligen Jahre, die bei Antragstellung vorzulegen sind. Die Aufnahme dieser Bedingung wurde auch deshalb vorgeschlagen, um Erbbaugrundstücke sozial ausgewogener anbieten zu können und ein transparenteres Vergabekonzept zu erhalten. Nähere Ausführungen erfolgen im Rahmen der Fachausschusssitzung.

Darüber hinaus besteht selbstverständlich weiterhin für Bauinteressierte die Möglichkeit, entsprechend der Förderrichtlinie zur Förderung des Erwerbs von gemeindeeigenen Wohnbaugrundstücken Fördermittel für die Erstellung eigengenutzten Wohneigentums zu erhalten.

Unter Ziff. 3 des von der Gruppe formulierten Beschlussvorschlages (sh. Vorlage-Nr. 2022/214) wird zudem der Wunsch geäußert, dass die Richtlinie für „Geringverdiener“ vom 05.11.2019 auch Anwendung bei der Vergabe von Grundstücken auf Erbpacht finden und auf maximal 30% der Grundstücke in den Neubaugebieten angewendet werden soll. Hier ist jedoch darauf hinzuweisen, dass bei Erbpacht lediglich die Erschließungsbeiträge vom Erwerber/Erbpachtberechtigten zu zahlen sind und sich insoweit kein Raum für eine Berücksichtigung ergeben kann. Gegenstand der Förderung (Ziff. 2 der Förderrichtlinie) ist die Bezuschussung des Grundstückskaufpreises. In Absatz 2 wird ausdrücklich die Bezuschussung von Beiträgen ausgeschlossen.

Der Grundgedanke war und ist also, dass gerade Grundstücksinteressenten mit geringem / mittlerem Einkommen überlegen / kalkulieren können, ob sie ein Grundstück gefördert erwerben oder auf Erbpacht bebauen möchten.

Unabhängig von der Möglichkeit, Personen mit geringem / mittlerem Einkommen zur Beschaffung von Wohneigentum durch gezielte Förderung zu unterstützen, wird in diesem Zusammenhang auch eine Förderrichtlinie für klimagerechtes Bauen in der Gemeinde vorgestellt (sh. Vorlage 2022/213). Weitere Überlegungen zur Preisreduktion durch Veränderung (z. B. Verkleinerung) der jeweiligen Grundstücksgrößen wurden verwaltungsseitig verworfen, da die Erschließungsarbeiten bereits abgeschlossen wurden. Folglich könnten die Grundstücksgrößen nur mit erheblichem zusätzlichem Aufwand verändert werden. Zudem sind die Grundstücke aufgrund der Größe und des Zuschnittes überwiegend nicht geeignet, um weiter aufgeteilt zu werden.

Mit Blick auf die bestehende Inflationslage wird die Vermarktung der Grundstücke nicht, wie im Beschluss vom 05.11.2019 (Vorlage 2019/129) vorgesehen, auf die Jahre 2022 und 2023 aufgeteilt; faktisch wäre das allein wegen der fortgeschrittenen Zeit nicht mehr möglich. Die Verwaltung schlägt vielmehr vor, dass die 26 Grundstücke für Ein- und Doppelhäuser spätestens ab dem I. Quartal 2023 angeboten werden.

Im Übrigen hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte für den Bauplatz, der für die Bebauung von Mehrfamilienhäusern vorgesehen ist (Anlage 4 – blau markierter Bereich), einen Verkehrswert von 390 Euro/m² ermittelt. Der Verkauf dieser Fläche soll unter Berücksichtigung von Vergaberichtlinien erfolgen, die insbesondere Regelungen für die Erstellung von preiswertem Wohnraum vorsehen und in einer der nächsten Sitzungen vorgestellt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Auf die Sach- und Rechtslage wird verwiesen. Bei Anwendung entsprechender Überlegungen und der Ausnutzung einer Quote für Erbbaugrundstücke von ca. 25% = 6 Grundstücken (zulässig wären max. 40%) der Gesamtgrundstücke ergeben sich durch den Verkauf der Grundstücke für den Bau von Einfamilienhäusern folgende Einnahmen:

| | |
|---------------------------------|----------------|
| Einnahme Verkauf | 3.057.000 Euro |
| Einnahme Erschließungsbeiträge: | 527.000 Euro |
| Einnahmen Schmutzwasser: | 56.600 Euro |
| Einnahmen Regenwasser: | 16.950 Euro |
| Schmutzwasserschächte: | 18.640 Euro |
| Regenwasserschächte; | 18.486 Euro |

Für die Wohnbauförderung sind außerdem Ausgaben in Höhe von 400.000 Euro vorgesehen. Der Betrag soll verwendet werden für die Förderung des Erwerbs von gemeindeeigenen Wohnbaugrundstücken (Richtlinie vom 05.11.2019). Hier können max. 10% der Grundstücke, die nicht auf Erbpacht vergeben wurden, mit bis zu 30% des Kaufpreises unter Ausschluss der Erschließungskosten gefördert werden.

Weiterhin sind Haushaltsmittel berücksichtigt für die Förderung von klimagerechtem Bauen in der Gemeinde Rastede. Über die Richtlinie ist gesondert zu beschließen, hierzu wird auf die Vorlage-Nr. 2022/213 verwiesen.

Weiterhin können für 2023 bei entsprechender Annahme durch Bauwillige Einnahmen aus Erbbauzinsen in Höhe von 17.000 Euro im Ergebnishaushalt veranschlagt werden.

Auswirkungen auf das Klima:

Die durch die Bautätigkeit begründeten Auswirkungen auf das Klima sind insgesamt bereits bei der Aufstellung des Bebauungsplanes hinreichend beleuchtet worden.

Anlagen:

- Anlage 1 - Grundstückswertgutachten
- Anlage 2 - Vergabekriterien der Gemeinde
- Anlage 3 - Grundstücksübersicht

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2022/144

freigegeben am **18.11.2022**

GB 1

Sachbearbeiter/in: Stefan Unnewehr

Datum: 23.08.2022

Festsetzung Verkaufspreise für das Baugebiet "Im Göhlen" - III. Bauabschnitt

Beratungsfolge:

| <u>Status</u> | <u>Datum</u> | <u>Gremium</u> |
|---------------|--------------|--|
| Ö | 28.11.2022 | Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Digitales |
| N | 06.12.2022 | Verwaltungsausschuss |
| Ö | 13.12.2022 | Rat |

Beschlussvorschlag:

1. Der Verkaufspreis für das Baugebiet „Im Göhlen“, III. Bauabschnitt wird für Bauplätze für zweigeschossige Einzel- und Doppelhäuser auf 315,00 Euro/m² festgesetzt. Der im Verkaufspreis enthaltene Ablösungsbetrag für den Anteil des Erschließungsbeitrages nach der Erschließungsbeitragsatzung beträgt 46,64 Euro/m².

Die ebenfalls im Verkaufspreis enthaltenen Abwasserbeiträge betragen entsprechend der Abwasserbeitragsatzung:

- a) Schmutzwasserbereich 5,34 Euro/m²
- b) Regenwasserbereich 1,00 Euro/m²

Die Kosten für die Hausanschlusschächte sind im Gesamtpreis ebenfalls enthalten.

2. Auf der Grundlage der bestehenden Vergabebedingungen der Gemeinde Rastede wird den Interessenten für den Erwerb eines Grundstückes für den Bau eines Einfamilienhauses in einer Quote von maximal 40 % der bestehenden Grundstücke die Wahlmöglichkeit eingeräumt, alternativ zum Kauf des Grundstückes ein Erbbaurecht hieran zu begründen, wobei der anfängliche Zinssatz 2,5 % beträgt. Eine erstmalige Erhöhung des Zinssatzes erfolgt frühestens nach 10 Jahren.

Die Vergabe eines Erbbaugrundstückes wird an folgende Voraussetzung geknüpft:

Die durchschnittliche Summe der positiven Einkünfte der letzten drei Jahre vor Abschluss des Erbbaurechtsvertrages darf den Betrag von 100.000 Euro nicht übersteigen. Das Einkommen ergibt sich aus den Einkommenssteuerbescheiden der jeweiligen Jahre, die bei Antragstellung vorzulegen sind.

3. Die Vermarktung der Grundstücke erfolgt ab Fertigstellung der Ersterschließung unter Berücksichtigung der wasserrechtlichen Vorgaben.
4. Im Übrigen bleiben die Vergabebedingungen unberührt.

Sach- und Rechtslage:

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte Oldenburg-Cloppenburg beim Landesamt für Geoinformation und Landvermessung hat zum Wertermittlungs- und Qualitätsstichtag am 27.04.2022 für Bauplätze für die Bebauung mit zweigeschossigen Einzel- und Doppelhäuser einen Verkehrswert von 315,00 Euro/m² ermittelt.

In dem aktuellen Gutachten spiegelt sich bei der Wertfeststellung die allgemeine Preisentwicklung wieder. Der Überlegung der Gemeinde, die Festsetzung der Grundstückspreise in der Form frei zu wählen, das es insbesondere Familien mit mittlerem Einkommen ermöglicht wird, Wohneigentum zu schaffen, steht die Regelung des § 125 Abs. 1 S. 2 NKomVG, wonach die Gemeinde Vermögensgegenstände nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden darf, entgegen. Unter dem Begriff „voller Wert“ versteht man einen Preis, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Gegenstandes bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. Der volle Wert ist somit der Markt- beziehungsweise Verkehrswert. Die gesetzlichen Vorgaben führen somit dazu, dass die Gemeinde verpflichtet ist, sich der Preisentwicklung dahingehend zu stellen, sodass sie die gutachterlich festgestellten Werte als Grundlage für die anstehende Vermarktung heranzieht.

In diesem Zusammenhang wird hier auch noch einmal auf die Stellungnahme der Kommunalaufsicht des Landkreises Ammerland hingewiesen, dass als Ausfluss des Verfassungsgrundsatzes des Rechtsstaatsprinzips und des Willkürverbotes Vermögensgegenstände in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden dürfen. Sie ist somit nicht berechtigt, Einzelne zu begünstigen, indem sie ihnen Vermögensgegenstände unter ihrem objektiven Wert veräußert. Des Weiteren fordern auch der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit und die Vermögensbetreuungspflicht die Veräußerung des Gemeindevermögens nur zum vollen Wert. Eine Unterschreitung des vollen Wertes, die eine Subvention darstellt, setzt ein besonderes öffentliches Interesse voraus und ist nur im Rahmen und zum Zwecke einer besonderen Aufgabenerfüllung zulässig, die jedoch nicht gegeben ist.

Die Verwaltung geht unter Berücksichtigung der Haushaltssituation und der dazu in den Gremien geführten Diskussion davon aus, dass von dem Ertrag eines Baugebietes (Gesamteinnahmen abzüglich der Gesamtaufwendungen) zunächst ein angemessener Prozentsatz für die Daseinsvorsorge (z. B. Schaffung und Unterhaltung von Krippen-, Kita- und Schulplätzen, Bäder, Bücherei, Jugendpflege) der Gemeinde berücksichtigt wird, um die sich gerade aus dem Verkauf (auch) entstehenden Folgekosten angemessen aus Eigenmitteln bestreiten zu können. Dieser Idee folgend wird der Vorschlag unterbreitet, ca. 60% des Ertrages für die Daseinsvorsorge und ca. 40% für eine besondere Form der Wohnungsbauförderung zu verwenden.

Gerade die Vielzahl unterschiedlicher Fördermöglichkeiten (Förderung von Geringverdienern, Inanspruchnahme von Erbpachtgrundstücken und Zuwendungen für klimagerechtes Bauen – vgl. insoweit auch weitere Vorlagen zu diesem Themenkomplex) sowie mögliche Kombinationen machen es schwierig, zu kalkulieren beziehungsweise zu planen, wie viele Anträge eingehen und positiv entschieden werden können. Somit ist auch die Berechnung der „richtigen“ Höhe der im Haushalt zu berücksichtigenden Fördermittel schwierig. Letztlich kann nur über die Festlegung der Beträge innerhalb des Förderrahmens und dem Hinweis, dass kein Anspruch auf Förderung besteht - soweit diese Mittel verbraucht wurden - sichergestellt werden, dass ein Teil des beschriebenen Ertrages der Daseinsvorsorge zugeführt werden kann.

Ein weiteres rechnerisches Problem stellt in diesem Zusammenhang die Vergabe von Erbbaugrundstücken dar. Bei der Vergabe von Erbbaugrundstücken sinken die kalkulierten Einnahmen, die Aufwendungen bleiben allerdings gleich. Somit verändert sich bei jeder Grundstücksvergabe auf Erbpacht der Ertrag für das Baugebiet. Das wiederum macht es erforderlich, die Anzahl der zu vergebenden Grundstücke auf Erbpacht angemessen zu begrenzen beziehungsweise eine Höchstquote festzulegen. Hier schlägt die Verwaltung vor, die bisherige Quote von max. 50% auf max. 40% der Baugrundstücke zu reduzieren. Tatsächlich wurde die bisherige Quote von max. 50% in den zuletzt vermarkteten Bauabschnitten weit unterschritten. Unter Berücksichtigung dieser leichten Veränderung schlägt die Verwaltung vor, auch in diesem Bauabschnitt die Möglichkeit zu eröffnen, Grundstücke im Rahmen des Erbbaurechts zu erhalten.

Dabei wird nach durchgeführtem Vergabeverfahren auf der bislang geltenden Grundlage dem Bewerber die Möglichkeit eröffnet, wie zuletzt, zwischen Kauf und Erbbaurecht zu wählen. Die Verfügungsgewalt über das Grundstück wird dem Erbbauberechtigten für 99 Jahre angeboten. Der im Rahmen des Beschlussvorschlages vorgeschlagene Zinssatz von 2,5 % mit einer Zinsfestschreibung von 10 Jahren ist vor dem Hintergrund der deutlich geänderten Zinslage auf dem Geldmarkt gegenüber Vorjahren gerechtfertigt. Eine Anpassung des Zinssatzes erfolgt, ebenfalls wie bislang, frühestens nach 10 Jahren.

Da die Erbbaugrundstücke, wie oben beschrieben, in der Anzahl begrenzt sind, wird weiterhin vorgeschlagen, die Vergabe eines Erbbaugrundstückes an die Voraussetzung zu knüpfen, dass die durchschnittliche Summe der positiven Einkünfte der letzten drei Jahre vor Abschluss des Erbbaurechtsvertrages den Betrag von 100.000 Euro nicht übersteigen darf. Das Einkommen ergibt sich aus den Einkommenssteuerbescheiden der jeweiligen Jahre, die bei Antragstellung vorzulegen sind. Die Aufnahme dieser Bedingung wurde auch deshalb vorgeschlagen um Erbbaugrundstücke sozial ausgewogener anbieten zu können und ein transparenteres Vergabekonzept zu erhalten. Nähere Ausführungen dazu erfolgen im Rahmen der Fachausschusssitzung.

Darüber hinaus besteht selbstverständlich weiterhin für Bauinteressierte die Möglichkeit, entsprechend der Förderrichtlinie zur Förderung des Erwerbs von gemeindeeigenen Wohnbaugrundstücken Fördermittel für die Erstellung eigengenutzten Wohneigentums zu erhalten.

Unter Ziffer 3 des von der Gruppe SPD / Bündnis90/Grüne / UWG formulierten Beschlussvorschlages (sh. Vorlage-Nr. 2022/214) wird zudem der Wunsch geäußert, dass die Richtlinie für „Geringverdiener“ vom 05.11.2019 auch Anwendung bei der Vergabe von Grundstücken auf Erbpacht finden und auf maximal 30% der Grundstücke in den Neubaugebieten angewendet werden soll. Hier ist jedoch darauf hinzuweisen, dass bei Erbpacht lediglich die Erschließungsbeiträge vom Erwerber / Erbpachtberechtigten zu zahlen sind und sich insoweit kein Raum für eine Berücksichtigung ergeben kann. Gegenstand der Förderung (Ziffer 2 der Förderrichtlinie) ist die Bezuschussung des Grundstückskaufpreises. In Absatz 2 wird ausdrücklich die Bezuschussung von Beiträgen ausgeschlossen.

Der Grundgedanke war und ist also, dass gerade Grundstücksinteressenten mit geringem / mittlerem Einkommen überlegen / kalkulieren können, ob sie ein Grundstück gefördert erwerben oder auf Erbpacht bebauen möchten.

Unabhängig von der Möglichkeit, Personen mit geringem / mittlerem Einkommen zur Beschaffung von Wohneigentum durch gezielte Förderung zu unterstützen, wird in diesem Zusammenhang auch eine Förderrichtlinie für klimagerechtes Bauen in der Gemeinde vorgestellt (sh. Vorlage 2022/213).

Weitere Überlegungen zur Preisreduktion durch Veränderung (z. B. Verkleinerung) der jeweiligen Grundstücksgrößen wurden verwaltungsseitig verworfen, da die Erschließungsarbeiten bereits abgeschlossen wurden. Folglich könnten die Grundstücksgrößen nur mit erheblichem zusätzlichem Aufwand verändert werden. Zudem sind die Grundstücke aufgrund der Größe und des Zuschnittes überwiegend nicht geeignet, um weiter aufgeteilt zu werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Auf die Sach- und Rechtslage wird verwiesen. Bei den dargestellten Einnahmen für das Baugebiet Im Göhlen handelt es sich um eine Mischkalkulation der Abschnitte 1 und 2 (für diese Abschnitte besteht nicht die Möglichkeit, auf Erbpacht zu bauen und es gelten die Verkaufspreise gemäß der Ratsbeschlüsse vom 05.11.2019 (Vorlagen-Nr. 2019/218) und 04.05.2021 (Vorlagen-Nr. 2021/054)) sowie dem neu festgelegten Verkaufspreis für den 3. Verkaufsabschnitt und der Option, auf Erbpacht zu bauen.

Auswirkungen auf das Klima:

Die durch die Bautätigkeit begründeten Auswirkungen auf das Klima sind insgesamt bereits bei der Aufstellung des Bebauungsplanes hinreichend beleuchtet worden.

Anlagen:

Anlage 1 – Grundstückswertgutachten

Anlage 2 – Vergabekriterien der Gemeinde

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2022/213

freigegeben am **22.11.2022**

GB 1

Sachbearbeiter/in: Stefan Unnewehr

Datum: 10.11.2022

Einführung einer Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für klimagerechtes Bauen - Antrag Gruppe SPD / Bündnis 90/Grüne / UWG

Beratungsfolge:

| <u>Status</u> | <u>Datum</u> | <u>Gremium</u> |
|---------------|--------------|--|
| Ö | 28.11.2022 | Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Digitales |
| N | 06.12.2022 | Verwaltungsausschuss |
| Ö | 13.12.2022 | Rat |

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für klimagerechtes Bauen in der Gemeinde Rastede wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Die Gruppe SPD / Bündnis90/Grüne / UWG hat mit Schreiben vom 11.10.2022 unter anderem beantragt, dass die Gemeinde ein Förderprogramm für die Errichtung besonders energieeffizienter und klimaverträglicher Wohngebäude auflegt (sh. auch Vorlage-Nr. 2022/214).

Dieser Vorschlag wurde aufgegriffen und die anliegende Förderrichtlinie entwickelt. Hierbei waren zunächst wesentliche Eckpunkte zu klären beziehungsweise festzulegen:

1. Soll das Förderprogramm auf alle Baugebiete oder sogar auf alle Bauvorhaben von Ein- und Zweifamilienhäusern Anwendung finden?
2. Welcher Baustandard soll mindestens erreicht werden, um eine Förderung zu erhalten?
3. Welche Bauweise soll gefördert werden und weshalb?
4. Wie soll die Höhe der Förderung ausgestaltet werden?

Zu 1: Die Verwaltung schlägt vor, die Förderrichtlinie zunächst auf die aktuellen Bauabschnitte in den Neubaugebieten „Im Göhlen“, (Verkaufsabschnitt 3), und Wahnbek, „Nördlich Feldstraße“ (Verkaufsabschnitt 3 und 4), zu begrenzen und anschließend zu evaluieren, ob das gesteckte Ziel einer CO₂-Einsparung und das Ziel, eine klimagerechtere Bauweise zu fördern, erreicht wurde.

Auf Basis der gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse und/oder zwischenzeitlicher gesetzlicher Änderungen könnte die Richtlinie dann jeweils aktualisiert und für künftige Baugebiete oder Abschnitte angewendet werden.

Zu 2: Der Begriff „Effizienzhaus“ ist ein energetischer Standard für Wohngebäude. Er setzt sich aus zwei Kriterien zusammen: Wie hoch ist der Gesamtenergiebedarf der Immobilie und wie gut ist die Wärmedämmung der Gebäudehülle? Das wird mit den Werten „Primärenergiebedarf“ und „Transmissionswärmeverlust“ angegeben.

Wer ein Effizienzhaus der Stufe 40 mit Nachhaltigkeits-Klasse (NH) erreicht, kann dafür eine Förderung von der KfW-Bank erhalten. Das Qualitätssiegel „Nachhaltiges Gebäude“ (QNG) ist bereits seit Mitte 2021 optionaler Teil der Bundesförderung für effiziente Gebäude und wird nun verpflichtend, um die Neubauförderung beantragen zu können. Damit wird ein wichtiges Signal für die Neuausrichtung auf nachhaltiges Bauen gesetzt.

Das Qualitätssiegel „Nachhaltiges Gebäude“ wird durch eine akkreditierte Zertifizierungsstelle vergeben, welche die Nachhaltigkeitsbewertung vornimmt. Im Vergleich zum Referenzgebäude des GEG benötigt das Effizienzhaus 40 mit Nachhaltigkeitsklasse nur 40 % der Primärenergie. Zudem liegt der Transmissionswärmeverlust bei nur 55 % des Referenzgebäudes.

Die aktuell nachhaltigste Effizienzhausstufe ist die Klasse 40NH. Durch die Förderrichtlinie der Gemeinde soll der Fördernehmer zusätzlich motiviert werden, ein gefördertes Effizienzhaus nach dem aktuell höchsten Standard zu errichten. Somit schlägt die Verwaltung vor, sich auf die Förderung des Effizienzhauses 40NH zu beschränken.

Zu 3: Ziel ist es, dass möglichst klima- und umweltgerechte(re) Gebäude errichtet werden. Diese Anforderung beinhaltet ein qualitatives und ein quantitatives Element. Hintergrund hierfür ist, dass, selbst wenn die Qualität erreicht wird, dieser Vorteil durch ein großes Volumen egalisiert werden würde. Deshalb wird neben dem qualitativen Element mit der Wohnfläche ein quantitatives hinzugefügt.

Das Umweltbundesamt führt dazu aus:

Jeder bewohnte Quadratmeter Fläche in Gebäuden führt zu höherem Energieverbrauch, denn die Fläche wird beleuchtet, beheizt, mit Bodenbelag versehen und möbliert, muss gereinigt und instandgehalten werden. Dies führt zu erhöhtem Energie- und Ressourcenverbrauch und gegebenenfalls Schadstoffemissionen.

Als Orientierungswert / Richtwert für selbstgenutztes, angemessenes Wohneigentum (Eigentumswohnung/Eigenheim) können die Ausführungen im Sozialgesetzbuch II (SGB II) und ein Urteil des Bundessozialgerichtes vom 07.06.2006 dienen.

In Anlehnung an diese Richtwerte wird vorgeschlagen, die Förderung von der Einhaltung folgender Wohnungs- beziehungsweise Eigenheimgröße abhängig zu machen:

- für eine Haushaltsgröße mit bis zu 4 Personen 130 m²
- für jede weitere Person im Haushalt 20 m²
- zusätzlich für Pflegebedürftige und Personen mit einem Schwerbehindertenausweis mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 100% 20 m²

Zu 4: Ein wichtiger Punkt ist die Frage nach der Höhe beziehungsweise der Angemessenheit der Förderung. Hierbei sollte der Förderbetrag ein echter Anreiz sein, um bauwillige Kaufinteressenten davon zu überzeugen, ein Effizienzhaus 40NH zu bauen und neben den Fördermöglichkeiten der KfW-Bank das Angebot der Gemeinde in Anspruch zu nehmen.

Die Verwaltung schlägt vor, je Grundstück (eine Wohneinheit) eine Förderung von 13.000 Euro zu beschließen. Die Förderung soll nur einmal pro Grundstück möglich sein. Die vorgeschlagene Höhe des Förderbetrages ist ganzheitlich zu betrachten und steht nicht in Konkurrenz zu der Förderrichtlinie für Geringverdiener und dem Angebot, ein Grundstück auf Erbpacht zu erhalten.

Der aktuell vorgeschlagene Betrag pro Grundstück - in Kombination mit den oben genannten Alternativförderungen/Unterstützungen - würde bei ca. 40% Ausschüttung des Ertrages im vorgeschlagenen Gesamtbudget liegen (sh. auch finanzielle Auswirkungen).

Nähere Ausführungen dazu sind im Rahmen der Sitzung vorgesehen.

Bei einer durchschnittlichen Grundstücksgröße von 650 m² entspricht das einer Senkung des Kaufpreises von ca. 20 Euro pro Quadratmeter oder einem monatlichen Zinsvorteil von ca. 43 Euro.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Verwaltung geht davon aus, dass mindestens 80 bis 90% der Grundstückskäufer die Förderung im Anspruch nehmen, die sowohl bei Kauf als auch bei Erbpacht beantragt werden kann.

Nördlich der Feldstraße stehen insgesamt 26 Baugrundstücke und Im Göhlen 16 Grundstücke zur Vermarktung an. Bei insgesamt 42 Grundstücken und einer angenommenen Förderquote von 90% (ca. 38 Grundstücke) werden zunächst insgesamt 494.000 Euro für die Förderung im Haushalt zur Verfügung gestellt und auf die beiden Baugebiete anteilig aufgeteilt werden.

Auswirkungen auf das Klima:

Bei Inanspruchnahme ist eine positive Auswirkung mindestens durch den Wegfall fossiler Energieträger und kleinerer Wohneinheiten mit geringerem Energiebedarf zu erwarten.

Anlagen:

Entwurf der Förderrichtlinie

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2022/215

freigegeben am **17.11.2022**

GB 1

Sachbearbeiter/in: Stefan Unnewehr

Datum: 11.11.2022

Verzicht auf Abschnittsbildung in den Baugebieten "Im Göhlen" und "Nördlich Feldstraße" - Antrag FDP-Fraktion

Beratungsfolge:

| <u>Status</u> | <u>Datum</u> | <u>Gremium</u> |
|---------------|--------------|--|
| Ö | 28.11.2022 | Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Digitales |
| N | 06.12.2022 | Verwaltungsausschuss |

Beschlussvorschlag:

1. Dem Antrag wird für das Baugebiet „Nördlich Feldstraße“ entsprochen.
2. Der Antrag wird für das Baugebiet „Im Göhlen“ abgelehnt.

Sach- und Rechtslage:

Mit Antrag vom 20.09.2022 hat die FDP beantragt, den Beschluss zur Abschnittsbildung in den Baugebieten „Im Göhlen“ und in Ipwege, „Nördlich Feldstraße“, aufzuheben und schnellstmöglich mit der Vermarktung der Baugrundstücke zu beginnen.

Die Antragsbegründung kann dem als Anlage beigefügten Antrag entnommen werden.

Generelle Voraussetzung für die Vermarktung von Baugrundstücken ist die Festsetzung der Verkaufspreise durch den Rat der Gemeinde und die Sicherstellung der Erschließung der Baugebiete.

Zu 1. Baugebiet „Nördlich der Feldstraße“

Das Baugebiet ist bereits vollständig erschlossen, mit der Vermarktung der verbliebenen zwei Verkaufsabschnitte kann begonnen werden, sobald die Verkaufspreise festgesetzt wurden (sh. Vorlage 2022/097).

Bekanntlich wurde die Festsetzung der Verkaufspreise zurück gestellt, sodass die ursprünglich für 2022 vorgesehene Vermarktung von 13 Grundstücken nicht erfolgen konnte. Da hier bereits ein zeitlicher Verzug eingetreten ist, schlägt die Verwaltung vor, nun alle 26 Grundstücke 2023 zu veräußern.

Für das verbliebene Grundstück für ein Mehrfamilienhaus wird die Verwaltung voraussichtlich bis Ende des 1. Quartals 2023 einen Vorschlag zu den Vergabekriterien und der Vermarktung unterbreiten.

Zu 2. Baugebiet im Göhlen

Komplizierter stellt sich die Situation im Baugebiet Im Göhlen dar. Hier kann voraussichtlich erst im 2. Quartal 2023 die vollständige Erschließung (Zuwegung über die Straße Im Göhlen) sichergestellt werden. Da eine gesicherte Erschließung eine wesentliche Voraussetzung für die Vermarktung der verbliebenen Grundstücke der Bauabschnitte 1 und 2 sowie des neuen Abschnitts 3 ist, sollten die Grundstücksverträge keinesfalls früher geschlossen werden. Im Abschnitt 1 kommt hinzu, dass insbesondere die Vermarktung von Flächen für Reihen- und Mehrfamilienhäuser zeitaufwendiger ist. Hier bedarf es noch näherer (vergabe)rechtlicher Prüfungen und gegebenenfalls politischer Beschlüsse. Die Erarbeitung entsprechender Vermarktungsstrategien ist wegen der bekannten personellen Engpässe frühestens ab dem 2. Quartal 2023 möglich.

Weiterhin ist zu befürchten, dass, selbst wenn es möglich wäre, alle freien Grundstücke 2023 anzubieten, es wegen des großen Angebotes in Kombination mit der aktuellen Inflation und der Zinsentwicklung zu einem Nachfragerückgang kommen könnte. Das wiederum könnte sich negativ auf das erhoffte und gewünschte Bewerberklientel auswirken. Sollten zeitgleich zu den Abschnitten 1 bis 3 auch die Verkaufsabschnitte 4 bis 6 freigegeben werden, würden zusätzlich ca. 54 Baugrundstücke mit einer Gesamtfläche von 36.787 m² auf den Markt kommen.

In dem Fall kann außerdem nicht mehr sichergestellt werden, dass die erforderliche Infrastruktur (Krippen-, Kindergarten- und Schulplätze etc.) mit den derzeitigen Einrichtungen abgedeckt werden kann.

Nicht unerwähnt bleiben sollte außerdem, dass die Planung weiterer Baugebiete im Gemeindegebiet gerade erst anläuft und somit auch eine Erschließung und eine sich daran anschließende Vermarktung voraussichtlich noch mehrere Jahre in Anspruch nehmen wird. Ein sofortiger und vollständiger Abverkauf Im Göhlen hätte somit zur Folge, dass für die Folgejahre eine Grundstücksnachfrage durch die Gemeinde nicht befriedigt werden könnte.

Da durch die noch freien und zur Vermarktung zur Verfügung stehenden Grundstücke der Abschnitte 1 und 2 sowie dem für 2023 anstehenden Vermarktungsabschnitt 3 insgesamt relativ viele Baugrundstücke zur Verfügung stehen, schlägt die Verwaltung vor, dem Antrag nicht zu folgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Sollte der Beschluss gefasst werden, die Anzahl der für 2023 zur Vermarktung anstehenden Baugrundstücke zu verändern, müssten die entsprechenden Kalkulationen für die Mittelanmeldungen überarbeitet und angepasst werden. Insoweit verweist die Verwaltung auf die Beschlussvorlagen 2022/144 (Festsetzung der Verkaufspreise Im Göhlen III) und 2022/097 (Festsetzung der Verkaufspreise Nördlich Feldstraße, BA. II).

Auswirkungen auf das Klima:

Durch eine Veränderung der Zeitschiene der Vergabe von Baugrundstücken dürften sich aus Sicht der Verwaltung keine negativen Auswirkungen auf das Klima ergeben.

Anlagen:

Anlage - FDP-Antrag

Mitteilungsvorlage

Vorlage-Nr.: 2022/197

freigegeben am **17.11.2022**

Stab

Sachbearbeiter/in: Segebade, Jens

Datum: 04.11.2022

Kostenrechnende Einrichtung Straßenreinigung - Bericht Ergebnis 2020

Beratungsfolge:

Status

Ö

Datum

28.11.2022

Gremium

Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Digitales

Beschlussvorschlag:

Das Ergebnis der Kostenrechnung „Straßenreinigung“ für das Jahr 2020 wird zur Kenntnis genommen.

Sach- und Rechtslage:

Mit Beschluss des Rates vom 10.12.2019 wurde die Straßenreinigungsgebühr auf 0,74 Euro je Quadratwurzeleinheit festgesetzt. Im Rahmen der Kalkulation wurde eine öffentliche Interessensquote in Höhe von 25 % berücksichtigt.

Das Ergebnis der Kostenrechnung für das Jahr 2020 stellt sich wie folgt dar:

Aufwendungen

| | Kalkulation | Ergebnis |
|-------------------------------------|---------------------|---------------------|
| Reinigungskosten Fremdfirma | 62.000,00 € | 57.186,79 € |
| Kosten Kehrgutentsorgung Fremdfirma | 30.360,00 € | 36.215,96 € |
| Personalkosten Verwaltung | 13.800,00 € | 9.434,43 € |
| Regiekosten Verwaltung | 15.300,00 € | 13.229,26 € |
| Aufwendungen gesamt | 121.460,00 € | 116.066,44 € |

Erläuterungen zu den Aufwandspositionen:

Reinigungskosten Fremdfirma

Die Kosten für die Reinigung durch die Fremdfirma fallen insgesamt rund 4.800 Euro niedriger aus als kalkuliert.

Kosten Kehrgutentsorgung Fremdfirma

Die Kosten für die Kehrgutentsorgung sind 2020 um rund 6.000 Euro höher ausgefallen, da seitens der Reinigungsfirma im Laufe des Jahres 2020 eine Preiserhöhung vorgenommen wurde, die in der Kalkulation noch nicht berücksichtigt war. Zudem sind rund 100 Tonnen mehr an Kehrgut auf den entsprechenden Straßen angefallen als in der Kalkulation angenommen.

Personalkosten Verwaltung

Da die entsprechende Sachbearbeiterstelle im Jahr 2020 zeitweise nicht besetzt war, sind die Personalkosten der Verwaltung um rund 4.350 Euro niedriger ausgefallen.

Regiekosten Verwaltung

2020 sind in den Regieprodukten insgesamt weniger Aufwendungen angefallen als kalkuliert, daher fallen die Regiekosten im Ergebnis rund 2.000 Euro niedriger aus als in der Kalkulation angenommen.

Im Bereich der Straßenreinigung wird für 2020 gemäß § 52 Abs. 3 S. 4 Niedersächsisches Straßengesetz in Verbindung mit § 4 Abs. 5 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Rastede eine öffentliche Interessenquote von 25 % berücksichtigt. Nach Abzug der öffentlichen Interessenquote von den Gesamtaufwendungen ergeben sich die gebührenrelevanten Aufwendungen.

| | Kalkulation | Ergebnis |
|---------------------------------------|--------------------|--------------------|
| Aufwendungen gesamt | 121.460,00 € | 116.066,44 € |
| öffentliche Interessenquote – 25 % | 30.365,00 € | 29.016,61 € |
| Gebührenrelevante Aufwendungen | 91.095,00 € | 87.049,83 € |

Im Jahr 2020 sind somit gebührenrelevante Aufwendungen in Höhe von 87.049,83 Euro entstanden.

Erträge

| | Kalkulation | Ergebnis |
|---------------------------|--------------------|--------------------|
| Benutzungsgebühren | 96.000,00 € | 93.910,32 € |

Bei einem Gebührensatz von 0,74 Euro je Quadratwurzeleinheit wurden Einnahmen in Höhe von 93.910,32 Euro erzielt. Die kalkulierten Einnahmen wurden nicht in voller Höhe erreicht. Die Differenz von rund 2.000 Euro ist darauf zurück zu führen, dass in der Kalkulation im Rahmen der Umstellung des Maßstabes von einer geringfügig höheren Summe der Quadratwurzeleinheiten ausgegangen wurde.

Ergebnis

| | Kalkulation | Ergebnis |
|------------------------------------|--------------------|-------------------|
| Gebührenrelevante Aufwendungen | 91.095,00 € | 87.049,83 € |
| Gesamterträge | 96.000,00 € | 93.910,32 € |
| Jahresergebnis (Überschuss) | 4.905,00 € | 6.860,49 € |

Der für 2020 geplante Überschuss in Höhe von 4.905,00 Euro wurde um 1.955,49 Euro übertroffen.

Fortschreibung der Jahresergebnisse

| | |
|---|--------------------|
| Fortschreibung zum Stand 31.12.2019 (Defizit) | -12.659,53 € |
| Jahresergebnis 2020 (Überschuss) | 6.860,49 € |
| Fortschreibung nach 2021 (Defizit) | -5.799,04 € |

Es wurde ein relativ hohes Defizit in Höhe von 12.659,53 Euro von 2019 auf 2020 fortgeschrieben. Durch den Überschuss in Höhe von 6.860,49 Euro konnte das Defizit deutlich reduziert werden. Um dem fortzuschreibenden Defizit weiter entgegenzuwirken, wurde für 2022 eine Gebühr in Höhe von 0,75 Euro je Quadratwurzeleinheit festgesetzt.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Auswirkungen auf das Klima:

Entfällt.

Anlagen:

Keine.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2022/198

freigegeben am **17.11.2022**

Stab

Sachbearbeiter/in: Segebade, Jens

Datum: 04.11.2022

Kostenrechnende Einrichtung Straßenreinigung - Festsetzung Gebührensatz 2023

Beratungsfolge:

| <u>Status</u> | <u>Datum</u> | <u>Gremium</u> |
|---------------|--------------|--|
| Ö | 28.11.2022 | Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Digitales |
| N | 06.12.2022 | Verwaltungsausschuss |
| Ö | 13.12.2022 | Rat |

Beschlussvorschlag:

Der Gebührensatz für die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung wird für das Jahr 2023 auf 0,80 Euro je Quadratwurzeleinheit festgesetzt.

Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinde Rastede führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage als öffentliche Einrichtung Straßenreinigung durch. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung werden auf Grundlage einer Satzung Gebühren erhoben, die für jedes Jahr neu zu kalkulieren sind. Berechnungsgrundlagen für die Gebührenkalkulation 2023 sind das Ergebnis 2020, das vorläufige Ergebnis 2021, die Nachkalkulation 2022 (auf Basis von Planwerten) und die entsprechenden Mittelanmeldungen für 2023.

Entwicklung der Aufwendungen

| | 2020 Ergebnis | 2021 Vorläufiges Ergebnis | 2022 Nach- kalkulation | 2023 Kalkulation |
|---|--------------------------|--------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------|
| Reinigungskosten Fremdfirma | 57.186,79 € | 60.547,03 € | 62.000,00 € | 64.000,00 € |
| Kosten der Kehr- gutentsorgung Fremdfirma | 36.215,96 € | 34.809,47 € | 36.000,00 € | 37.000,00 € |
| Personalkosten Verwaltung | 9.434,43 € | 10.343,93 € | 11.700,00 € | 13.100,00 € |
| Regiekosten Verwaltung | 13.229,26 € | 14.900,00 € | 17.000,00 € | 19.800,00 € |
| Aufwendungen gesamt | 116.066,44 € | 120.600,43 € | 126.700,00 € | 133.900,00 € |

Im Folgenden werden einzelne Aufwandspositionen erläutert:

Reinigungskosten Fremdfirma und Kosten der Kehrgutentsorgung Fremdfirma

Für die beiden Positionen muss eine Kostensteigerung in Höhe von 2.000 Euro beziehungsweise 1.000 Euro kalkuliert werden.

Personalkosten Verwaltung

Aufgrund der Zuordnung zusätzlicher Stellenanteile zum Produkt Straßenreinigung und einem allgemeinen Anstieg der Personalkosten (unter anderem Tarifierhöhung) ist von einer Steigerung der Personalkosten um 1.400 Euro gegenüber 2022 auszugehen.

Regiekosten Verwaltung

Bei den Regiekosten der Verwaltung (Personal- und Sachkosten) wird für 2023 von einer Aufwandssteigerung ausgegangen. Dadurch erhöht sich der dem Produkt Straßenreinigung zuzurechnende Regiekostenanteil um 2.800 Euro.

Insgesamt steigen die für 2023 kalkulierten Kosten gegenüber dem Vorjahr um 7.200 Euro.

Gemäß § 52 Abs. 3 Satz 4 Niedersächsisches Straßengesetz in Verbindung mit § 4 Abs. 5 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Rastede ist von den ermittelten Gesamtaufwendungen eine gesetzlich festgeschriebene öffentliche Interessensquote in Höhe von 25% in Abzug zu bringen.

| | |
|---------------------------------------|---------------------|
| Aufwendungen gesamt | 133.900,00 € |
| öffentliche Interessensquote – 25 % | 33.475,00 € |
| gebührenrelevante Aufwendungen | 100.425,00 € |

Unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessensquote ergeben sich somit gebührenrelevante Kosten in Höhe von 100.425,00 Euro.

Gebührensatz und Fortschreibung

Grundlage für den Gebührenmaßstab ist die Größe des Grundstücks in Quadratmetern, aus der dann die Quadratwurzel gezogen wird (Flächenmaßstab beziehungsweise Quadratwurzelmaßstab). Insgesamt wurden bei den für die Straßenreinigungsgebühr heranzuziehenden Grundstücken 127.600 Quadratwurzeleinheiten ermittelt, die in die Gebührenkalkulation einfließen. Die zu berücksichtigenden Kosten werden durch die gesamten Quadratwurzeleinheiten geteilt, um so den Gebührensatz zu ermitteln.

Unter Berücksichtigung der gebührenrelevanten Kosten in Höhe von 100.425 Euro und eines nach 2023 fortzuschreibenden Defizits in Höhe von 2.264,25 Euro ergibt sich bei 127.600 Quadratwurzeleinheiten eine Gebühr in Höhe von 0,80 Euro je Einheit. Bei einem Gebührensatz in Höhe von 0,80 Euro je Quadratwurzeleinheit ergibt sich ein zu erwartendes Gebührenaufkommen in Höhe von rund 102.000 Euro für 2023.

Für 2023 wird im Ergebnis ein Überschuss in Höhe von 1.575 Euro kalkuliert, wodurch sich unter Berücksichtigung der Kalkulation für 2023 ein fortzuschreibendes Defizit von 689,25 Euro ergibt.

| | 2020 Ergebnis | 2021 Vorl. Ergebnis | 2022 Nach- kalkulation | 2023 Kalkulation |
|--------------------------------|--------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|-----------------------------|
| Gebührenrelevante Aufwendungen | 87.049,83 € | 90.450,32 € | 95.025,00 € | 100.425,00 € |
| Erträge | 93.910,32 € | 93.380,11 € | 95.630,00 € | 102.000,00 € |
| Überschuss/ Defizit (-) | 6.860,49 € | 2.929,79 € | 605,00 € | 1.575,00 € |
| Fortschreibung | -5.799,04 € | -2.869,25 € | -2.264,25 € | -689,25 € |

Gebührenfestsetzung 2023

Für das Jahr 2023 wird vorgeschlagen, den Gebührensatz für die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung auf 0,80 Euro je Quadratwurzeleinheit (bisher 0,75 Euro) festzusetzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Auswirkungen auf das Klima:

Entfällt.

Anlagen:

Keine.

Mitteilungsvorlage

Vorlage-Nr.: 2022/199

 freigegeben am **17.11.2022**
Stab

Sachbearbeiter/in: Segebade, Jens

Datum: 04.11.2022

Kostenrechnende Einrichtung Wochenmarkt - Bericht Ergebnis 2020

Beratungsfolge:
Status

Ö

Datum

28.11.2022

Gremium

Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Digitales

Beschlussvorschlag:

Das Ergebnis der Kostenrechnung „Wochenmarkt“ für das Jahr 2020 wird zur Kenntnis genommen.

Sach- und Rechtslage:

Mit Beschluss des Rates vom 10.12.2019 wurde die Wochenmarktgebühr auf 1,70 Euro pro laufenden Frontmeter festgesetzt. Das Ergebnis der Kostenrechnung für das Jahr 2020 stellt sich wie folgt dar:

Aufwendungen

| | Kalkulation | Ergebnis |
|--------------------------------------|--------------------|--------------------|
| Frischwasser | 1,80 € | 1,80 € |
| Stromkosten | 2.140,00 € | 2.048,31 € |
| Kosten Verlegung Wochenmarkt | 50,00 € | 0,00 € |
| Bekanntmachungskosten | 50,00 € | 0,00 € |
| Personalkosten Verwaltung | 6.100,00 € | 6.287,36 € |
| Regiekosten Verwaltung | 13.600,00 € | 12.957,99 € |
| Abschreibungen | 858,00 € | 858,00 € |
| Kalkulatorische Zinsen | 38,00 € | 37,53 € |
| WC Marktplatz - öffentliche Toilette | 1.000,00 € | 1.236,83 € |
| Aufwendungen gesamt | 23.837,80 € | 23.427,82 € |

Die Aufwendungen weichen im Ergebnis nur minimal von der Kalkulation ab. Insgesamt fallen die Aufwendungen 409,98 Euro geringer aus als kalkuliert.

Erträge

| | Kalkulation | Ergebnis |
|------------------------|--------------------|--------------------|
| Benutzungsgebühren | 18.400,00 € | 18.072,80 € |
| Erstattung Stromkosten | 2.140,00 € | 2.048,31 € |
| Erträge gesamt | 20.540,00 € | 20.121,11 € |

Da 2020 aufgrund der Corona-Pandemie zeitweise weniger Beschicker auf dem Wochenmarkt ihre Waren angeboten haben, sind die Erträge leicht geringer ausgefallen als in der Kalkulation angenommen.

Ergebnis

| | Kalkulation | Ergebnis |
|---------------------------------|--------------------|--------------------|
| Aufwendungen | 23.837,80 € | 23.427,82 € |
| Erträge | 20.540,00 € | 20.121,11 € |
| Jahresergebnis (Defizit) | -3.297,80 € | -3.306,71 € |

Das Jahresergebnis liegt, wie kalkuliert, bei einer Unterdeckung von rund 3.300 Euro.

Fortschreibung der Jahresergebnisse

| | |
|--|-------------------|
| Fortschreibung zum Stand 31.12.2019 (Überschuss) | 10.333,19 € |
| Jahresergebnis 2020 (Defizit) | - 3.306,71 € |
| Fortschreibung nach 2021 (Überschuss) | 7.026,48 € |

Es wurde ein Überschuss in Höhe von 10.333,19 Euro von 2019 auf 2020 fortgeschrieben. Mit dem defizitären Jahresergebnis 2020 in Höhe von 3.306,71 Euro verringert sich der fortzuschreibende Überschuss auf 7.026,48 Euro.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Auswirkungen auf das Klima:

Entfällt.

Anlagen:

Keine.

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2022/200

freigegeben am **18.11.2022**

Stab

Sachbearbeiter/in: Segebade, Jens

Datum: 04.11.2022

Kostenrechnende Einrichtung Wochenmarkt - Festsetzung Gebührensatz 2023

Beratungsfolge:

| <u>Status</u> | <u>Datum</u> | <u>Gremium</u> |
|---------------|--------------|--|
| Ö | 28.11.2022 | Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Digitales |
| N | 06.12.2022 | Verwaltungsausschuss |
| Ö | 13.12.2022 | Rat |

Beschlussvorschlag:

1. Der Gebührensatz für Marktstandgelder wird für 2023 auf 1,90 Euro pro angefangenen Meter Frontlänge festgesetzt.
2. Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandgeldern in der Gemeinde Rastede (siehe Anlage) wird mit Wirkung ab 01.01.2023 beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinde Rastede betreibt eine öffentliche Einrichtung „Wochenmarkt“.

Für die Teilnahme am Wochenmarkt werden auf der Grundlage einer Satzung Gebühren erhoben, die für jedes Jahr neu zu kalkulieren sind.

Berechnungsgrundlagen für die Gebührenkalkulation 2023 sind das Ergebnis 2020, das vorläufige Ergebnis 2021, die Nachkalkulation 2022 (auf Basis von Planwerten) und die entsprechenden Mittelanmeldungen für 2023.

Entwicklung der Aufwendungen

| | 2020 Ergebnis | 2021 vorläufiges Ergebnis | 2022 Nach- kalkulation | 2023 Kalkulation |
|-----------------------------------|--------------------|---------------------------------|------------------------------|---------------------|
| Frischwasser | 1,80 € | 1,80 € | 2,00 € | 2,00 € |
| Stromkosten | 2.048,31 € | 1.997,76 € | 2.100,00 € | 7.250,00 € |
| Personalkosten Verwaltung | 6.287,36 € | 6.278,91 € | 6.000,00 € | 6.400,00 € |
| Regiekosten Verwaltung | 12.957,99 € | 14.670,46 € | 11.000,00 € | 12.100,00 € |
| Abschreibungen | 858,00 € | 857,00 € | 858,00 € | 857,00 € |
| Kalkulatorische Zinsen | 37,53 € | 20,99 € | 12,00 € | 14,00 € |
| WC Marktplatz / öffentl. Toilette | 1.236,83 € | 1.035,43 € | 1.000,00 € | 1.100,00 € |
| Aufwendungen gesamt | 23.427,82 € | 24.862,35 € | 20.972,00 € | 27.723,00 € |

Im Folgenden werden einzelne Aufwandspositionen erläutert.

Stromkosten

Aufgrund des aktuellen Ausschreibungsergebnisses für die Stromversorgung ist ab 2023 ein deutlicher Anstieg bei den Strompreisen zu verzeichnen. Bei einer kalkulierten Verbrauchsmenge von 9.100 kWh ergeben sich mit dem neuen Strompreis Kosten in Höhe von 7.250 Euro. Diese Kosten sind von den Marktbeschickern entsprechend des jeweiligen Verbrauches zu erstatten (§ 3 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Marktstandgeldern).

Regiekosten Verwaltung

Bei den Regiekosten der Verwaltung (Personal- und Sachkosten) wird für 2023 von einer Aufwandssteigerung ausgegangen. Dadurch erhöht sich der dem Produkt Allgemeine Einrichtungen/Wochenmarkt zuzurechnende Regiekostenanteil um 1.100 Euro.

Abschreibungen / kalkulatorische Zinsen

Für den Stromverteilungskasten auf dem Wochenmarkt sind Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen zu berücksichtigen. Der kalkulatorische Zinssatz wird für 2023 auf 0,29 % festgelegt.

Die übrigen Aufwandspositionen bewegen sich auch 2023 auf dem Niveau der Vorjahre. Die Gesamtaufwendungen steigen gegenüber 2022 um insgesamt rund 6.750 Euro.

Erträge/Festsetzung der Gebühr

Wie bereits vorangehend ausgeführt, werden die Stromkosten von den Marktbeschickern entsprechend ihres jeweiligen Verbrauches direkt erstattet. Diese Erträge senken die Aufwendungen entsprechend.

| | |
|---------------------------------------|--------------------|
| Aufwendungen gesamt | 27.723,00 € |
| Erstattung Strom | -7.250,00 € |
| gebührenrelevante Aufwendungen | 20.473,00 € |

Es entstehen somit gebührenrelevante Aufwendungen in Höhe von 20.473 Euro. Als Gebührenmaßstab dient auf dem Wochenmarkt der angefangene Meter Frontlänge.

Insgesamt kann hier eine Gesamtmeterzahl von 10.800 Metern zu Grunde gelegt werden. Werden die gebührenrelevanten Aufwendungen in Höhe von 20.473 Euro durch die Gesamtmeterzahl von 10.800 Meter geteilt, ergibt sich ein Gebührensatz von 1,90 Euro.

Bis zum Jahr 2019 wurde im Rahmen der Kalkulation der Wochenmarktgebühr eine öffentliche Interessensquote berücksichtigt. Zudem konnten fortzuschreibende Überschüsse aus Vorjahren gebührenmindernd eingebracht werden. Diese Überschüsse sind zwischenzeitlich jedoch abgebaut. Somit erhöht sich die Gebühr um 0,20 Euro auf 1,90 Euro je angefangenen Meter Frontlänge.

Bei einem Gebührensatz von 1,90 Euro ergeben sich Gebührenerträge in Höhe von 20.520 Euro.

| | |
|--------------------------|--------------------|
| Erstattung Stromkosten | 7.250,00 € |
| Benutzungsgebühren | 20.520,00 € |
| Erträge insgesamt | 27.770,00 € |

Für den Fall, dass im Rahmen zukünftiger Gebührenkalkulationen von einem deutlichen Anstieg der gebührenrelevanten Aufwendungen und einer daraus resultierenden Anhebung des Gebührensatzes ausgegangen werden muss, ist zu prüfen, inwieweit dann im Hinblick auf den Fortbestand eines weiterhin vielfältigen Angebotes auf dem Wochenmarkt wieder die Einführung einer öffentlichen Interessensquote erfolgen müsste.

Ergebnis der Kalkulation und Entwicklung/Fortschreibung

Bei Gegenüberstellung der Aufwendungen und Erträge ergibt sich ein Überschuss in Höhe von 47 Euro.

| | |
|-------------------|----------------|
| Aufwendungen | 27.723,00 € |
| Erträge | 27.770,00 € |
| Überschuss | 47,00 € |

Folgende Übersicht zeigt die Jahresergebnisse und die Fortschreibung im Zeitraum 2020 bis 2023:

| Jahr | Aufwendungen | Erträge | Überschuss/ Defizit (-) | Fort- schreibung |
|------|--------------|-------------|----------------------------|---------------------|
| 2020 | 23.427,82 € | 20.121,11 € | -3.306,71 € | 7.026,48 € |
| 2021 | 24.862,35 € | 19.162,44 € | -5.699,91 € | 1.326,57 € |
| 2022 | 20.972,00 € | 19.500,00 € | -1.472,00 € | -145,43 € |
| 2023 | 27.723,00 € | 27.770,00 € | 47,00 € | -98,43 € |

Unter Berücksichtigung der Kalkulation für 2023 ergibt sich ein fortzuschreibendes Defizit in Höhe von rund 100 Euro.

Gebührenfestsetzung 2023

Für das Jahr 2023 wird vorgeschlagen, den Gebührensatz für die öffentliche Einrichtung Wochenmarkt auf 1,90 Euro pro angefangenen Meter Frontlänge festzusetzen.

Satzungsänderung

Da der Gebührensatz für die Marktstandgelder in der Satzung über die Erhebung von Marktstandgeldern in der Gemeinde Rastede geregelt ist, muss die Satzung über eine 3. Änderungssatzung entsprechend angepasst werden. § 2 Abs. 1 der Satzung erhält folgenden Text:

„Das Benutzungsentgelt für den Wochenmarkt der Gemeinde Rastede beträgt pro angefangenen Meter Frontlänge 1,90 Euro je Marktbesuch.“

Die Änderungssatzung ist als Anlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Auswirkungen auf das Klima:

Entfällt.

Anlagen:

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandgeldern in der Gemeinde Rastede

Mitteilungsvorlage

Vorlage-Nr.: 2022/201freigegeben am **17.11.2022****Stab**

Sachbearbeiter/in: Segebade, Jens

Datum: 04.11.2022

Kostenrechnende Einrichtung Niederschlagswasserbeseitigung - Bericht Ergebnis 2020

Beratungsfolge:Status

Ö

Datum

28.11.2022

Gremium

Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Digitales

Beschlussvorschlag:

Das Ergebnis der Kostenrechnung „Niederschlagswasserbeseitigung“ für das Jahr 2020 wird zur Kenntnis genommen.

Sach- und Rechtslage:

Mit Beschluss des Rates vom 10.12.2019 wurde die Niederschlagswassergebühr auf 0,23 Euro je Quadratmeter überbauter und befestigter Grundstücksfläche festgesetzt.

Das Ergebnis der Kostenrechnung für das Jahr 2020 stellt sich wie folgt dar:

Aufwendungen

| | Kalkulation | Ergebnis |
|---|---------------------|---------------------|
| Sachlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand | 326.970,00 € | 286.732,07 € |
| Abschreibungen | 350.089,00 € | 293.484,89 € |
| Kalkulatorische Zinsen | 64.448,56 € | 47.687,37 € |
| Aufwendungen gesamt | 741.507,56 € | 627.904,33 € |

Erläuterungen zu wesentlichen Aufwandspositionen:

Sachlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand

Insgesamt liegt der sachliche Verwaltungs- und Betriebsaufwand rund 40.000 Euro unter dem kalkulierten Ansatz. Zu dieser Differenz kommt es, da die Kosten für die digitale Bestandsaufnahme der Schachtstandorte günstiger ausgefallen sind und die Bestandsaufnahme teilweise erst 2021 ausgeführt und abgerechnet wurde.

Abschreibungen

Die Abschreibungen sind rund 56.600 Euro geringer ausgefallen als ursprünglich kalkuliert. Dies liegt darin begründet, dass einige in die Kalkulation 2020 einbezogene Investitionsmaßnahmen in dem Jahr noch nicht umgesetzt beziehungsweise noch nicht abgeschlossen werden konnten.

Kalkulatorische Zinsen

Da in 2020 weniger Investitionsmaßnahmen umgesetzt beziehungsweise nicht abgeschlossen wurden, fallen die Zinsen rund 16.700 Euro geringer aus als kalkuliert. Das Anlagevermögen wurde 2020 mit 0,52 % verzinst.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die tatsächlichen Gesamtaufwendungen gegenüber der Kalkulation um 113.603,23 Euro geringer ausfallen.

Aufteilung Kosten Straßen- und Grundstücksentwässerung

Für die Ermittlung des Straßenanteils an der Niederschlagswasserbeseitigung wird die abgeflossene Regenwassermenge, die auf versiegelte Grundstücksflächen entfällt, in Relation zur Regenwassermenge gesetzt, die auf die Verkehrsflächen entfällt. 2020 waren 2.025.625,50 qm an Grundstücksflächen und 568.193 qm an Verkehrsflächen versiegelt beziehungsweise befestigt. In der folgenden Tabelle werden diese Flächen mit der abgeflossenen Regenwassermenge ins Verhältnis gesetzt:

| | Flächen in qm | Regen- höhe in m | abgeflossenes Regenwasser in cbm | Prozent- anteil |
|-------------------------------------|---------------|---------------------|--|--------------------|
| Versiegelte Grund- stücksflächen | 2.025.625,50 | 0,6328 | 1.281.815,82 | 78,09 % |
| Versiegelte Ver- kehrsflächen | 568.193,00 | 0,6328 | 359.552,53 | 21,91 % |

Es ergibt sich eine Gewichtung von 78,09 % (Grundstücksentwässerung) zu 21,91 % (Straßenentwässerung). Diese Prozentsätze sind auf die sachlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen anzuwenden, um so die maßgeblichen Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung festzustellen.

| | Niederschlags- wasser | Straßen- entwässerung | gesamt |
|--|--------------------------|--------------------------|--------------|
| Aufteilung | 78,09 % | 21,91 % | 100 % |
| Sächlicher Verw.- und Betriebsaufwand | 223.909,07 € | 62.823,00 € | 286.732,07 € |
| Abschreibungen | 167.963,26 € | 125.521,63 € | 293.484,89 € |
| Kalkulatorische Zinsen | 19.396,10 € | 28.291,27 € | 47.687,37 € |
| Aufwendungen gesamt | 411.268,43 € | 216.635,90 € | 625.699,33 € |

Die Abschreibungen und die kalkulatorischen Zinsen werden über das Anlagevermögen genau zugeordnet und nicht über die ermittelten Prozentsätze aufgeteilt.

Im Ergebnis sind im Jahr 2020 für den Bereich Niederschlagswasser gebührenrelevante Aufwendungen in Höhe von 411.268,43 Euro angefallen.

Erträge

| | Kalkulation | Ergebnis |
|-----------------------|---------------------|---------------------|
| Genehmigungsgebühren | 4.000,00 € | 2.205,00 € |
| Benutzungsgebühren | 466.200,00 € | 464.461,32 € |
| Erträge gesamt | 470.200,00 € | 466.666,32 € |

Die Erträge fallen mit 466.666,32 Euro leicht geringer aus als bei der Kalkulation angenommen.

Ergebnis

| | Kalkulation | Ergebnis |
|--|---------------------|--------------------|
| Gebührenrelevante Aufwendungen | 476.398,10 € | 411.268,43 € |
| Erträge gesamt | 466.200,00 € | 466.666,32 € |
| Jahresergebnis (Defizit/Überschuss) | -10.198,10 € | 55.397,89 € |

Das Jahr 2020 schließt mit einem Überschuss in Höhe von 55.397,89 Euro ab.

Fortschreibung der Jahresergebnisse

| | |
|--|--------------------|
| Fortschreibung zum Stand 31.12.2019 (Überschuss) | 21.634,96 € |
| Jahresergebnis 2020 (Überschuss) | 55.397,89 € |
| Fortschreibung nach 2021 (Überschuss) | 77.032,85 € |

Aus Vorjahren wurde ein Überschuss in Höhe von 21.634,96 Euro nach 2020 fortgeschrieben, sodass sich zusammen mit dem festgestellten Überschuss des Jahres 2020 ein fortzuschreibender Überschuss in Höhe von 77.032,85 Euro ergibt. Die Kalkulationen für 2021 und 2022 sehen bereits einen Überschussabbau vor.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

Betriebsabrechnungsbogen 2020

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2022/202

freigegeben am **17.11.2022**

Stab

Sachbearbeiter/in: Segebade, Jens

Datum: 04.11.2022

Kostenrechnende Einrichtung Niederschlagswasserbeseitigung - Festsetzung Gebührensatz 2023

Beratungsfolge:

| <u>Status</u> | <u>Datum</u> | <u>Gremium</u> |
|---------------|--------------|--|
| Ö | 28.11.2022 | Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Digitales |
| N | 06.12.2022 | Verwaltungsausschuss |
| Ö | 13.12.2022 | Rat |

Beschlussvorschlag:

Der Gebührensatz für die öffentliche Einrichtung Niederschlagswasser wird für das Jahr 2023 auf 0,30 Euro je qm überbauter und befestigter Grundstücksfläche festgesetzt.

Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinde Rastede betreibt eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung werden auf Grundlage einer Satzung Gebühren erhoben, die für jedes Jahr neu zu kalkulieren sind.

Basis für die Kostenrechnung sind Kosten und Erlöse, die die Einrichtung zur Beseitigung von Niederschlagswasser insgesamt betreffen, also auch die Werte, die den Bereich der Straßenentwässerung umfassen. Diese Gesamtkosten und -erlöse werden im anliegenden Betriebsabrechnungsbogen dargestellt.

Aus diesen Kosten und Erlösen werden die gebührenrelevanten Kosten über einen zu ermittelnden Verteilungsschlüssel herausgerechnet, d. h., bei der Gebührenkalkulation bleiben die Kosten unberücksichtigt, die auf die Straßenentwässerung entfallen. Nachstehend wird dies noch näher erläutert.

Berechnungsgrundlagen für die Gebührenkalkulation 2023 sind das Ergebnis 2020, das vorläufige Ergebnis 2021, die Nachkalkulation 2022 (auf Basis von Planwerten) und die entsprechenden Mittelanmeldungen für 2023.

Entwicklung Gesamtaufwendungen

| | 2020 Ergebnis | 2021 vorläufiges Ergebnis | 2022 Nach- kalkulation | 2023 Kalkulation |
|---|---------------------|---------------------------------|------------------------------|---------------------|
| Sachl. Verwaltungs- u. Betriebsaufwand | 286.732,07 € | 407.829,44 € | 617.470,00 € | 498.420,00 € |
| Abschreibungen | 293.484,89 € | 333.245,00 € | 338.391,00 € | 315.000,00 € |
| Kalkulatorische Zin- sen | 47.687,37 € | 30.300,00 € | 27.890,00 € | 38.000,00 € |
| Aufwendungen gesamt | 627.904,33 € | 771.374,44 € | 983.751,00 € | 851.420,00 € |

Im Folgenden werden einzelne Aufwandspositionen erläutert:

Verwaltungs- und Betriebsaufwand

Aufgrund der Zuordnung zusätzlicher Stellenanteile zum Produkt Abwasserbeseitigung/Niederschlagswasser und einem allgemeinen Anstieg der Personalkosten (unter anderem Tarifierhöhung) ist von einer Steigerung der Personalkosten um 29.400 Euro gegenüber 2022 auszugehen.

Gegenüber 2022 verringern sich die Sachkosten um rund 150.000 Euro. Dies ist darin begründet, dass die für 2022 aufgenommenen Kostenansätze im Rahmen der Starkregenvorsorge teilweise nur einmalig anfallen (unter anderem Bestandsaufnahmen und Gutachten) und somit die zu kalkulierenden Kosten für 2023 entsprechend geringer ausfallen.

Abschreibungen

Die Höhe der Abschreibungen wurde aufgrund der Vorjahresergebnisse entsprechend angepasst und für 2023 in Höhe von 315.000 Euro kalkuliert.

Kalkulatorische Zinsen

Der kalkulatorische Zinssatz wird für 2023 auf 0,29 % festgelegt.

Die Gesamtaufwendungen sinken gegenüber 2022 um insgesamt rund 132.300 Euro.

Aufteilung Kosten Straßen- und Grundstücksentwässerung

Für das Jahr 2023 wird von versiegelten Grundstücksflächen in Höhe von 2.085.000 qm ausgegangen. Dem gegenüber stehen gewichtete Verkehrsflächen (Flächen der Straßenentwässerung) von 580.000 qm. Diese Werte sind mit dem Mittelwert der Niederschlagsmenge (Wetterstation Rastede) von 0,7966 m zu multiplizieren. Der so erhaltene Wert des abgeflossenen Regenwassers pro qm ist ins Verhältnis zu setzen. Für den gebührenrelevanten Bereich ergibt sich ein Prozentsatz von 78 %, auf die Straßenentwässerung entfallen 22 %.

| | Flächen in qm | Regenhöhe in m | abgeflossenes Regenwasser in cbm | Prozentanteil |
|-------------------------------------|------------------|-------------------|--|---------------|
| Versiegelte Grund- stücksflächen | 2.085.000 | 0,7966 | 1.660.911 | 78 % |
| Versiegelte Verkehrs- flächen | 580.000 | 0,7966 | 462.028 | 22 % |

Die ermittelten Prozentwerte sind auf den oben festgestellten Verwaltungs- und Betriebsaufwand von 498.420 Euro anzuwenden, um die gebührenrelevanten Kosten und die Kosten der Straßenentwässerung festzustellen.

Die Kosten für Abschreibungen und Zinsen können der gebührenrelevanten Seite und der Seite der Straßenentwässerung direkt zugeordnet werden. Einnahmen für Genehmigungsgebühren können beim gebührenrelevanten Anteil direkt in Höhe von 3.000 Euro abgezogen werden.

| | Niederschlags- wasser | Straßen- entwässerung | gesamt |
|---|----------------------------------|----------------------------------|---------------------|
| Aufteilung | 78 % | 22 % | 100 % |
| Sachl. Verwaltungs- u. Betriebsaufwand | 388.767,60 € | 109.652,40 € | 498.420,00 € |
| Abschreibungen | 175.608,40 € | 139.391,60 € | 315.000,00 € |
| Kalkulatorische Zin- sen | 16.700,00 € | 21.300,00 € | 38.000,00 € |
| Abzgl. Erträge | -3.000,00 € | 0,00 € | -3.000,00 € |
| Aufwendungen gesamt | 578.076,00 € | 270.344,00 € | 848.420,00 € |

Es ergeben sich somit gebührenrelevante Kosten in Höhe von 578.076 Euro.

Der Betrag von 270.344 Euro für die Straßenentwässerung muss vom Produkt „Niederschlagswasser“ zum Produkt „Gemeindestraßen“ verrechnet werden.

Erträge/Festsetzung der Gebühr

Den gebührenrelevanten Aufwendungen in Höhe von 578.076 Euro ist ein fortzuschreibendes Defizit in Höhe von 37.609,79 Euro hinzuzurechnen. Dies ergibt eine zu berücksichtigende Gesamtsumme in Höhe von 615.685,79 Euro. Diese Gesamtsumme geteilt durch die versiegelten Grundstücksflächen von 2.085.000 qm ergibt einen Gebührensatz in Höhe von 0,30 Euro.

Bei Berücksichtigung einer versiegelten Grundstücksfläche von 2.085.000 qm ergeben sich bei einem Gebührensatz von 0,30 Euro Gebühreneinnahmen in Höhe von rund 625.500 Euro.

In der Kalkulation für 2023 ergibt sich somit ein Überschuss in Höhe von 47.424 Euro.

| | |
|------------------------|--------------------|
| Aufwendungen | 578.076,00 € |
| Erträge | 625.500,00 € |
| Überschuss 2023 | 47.424,00 € |

Entwicklung und Fortschreibung

Folgende Übersicht zeigt die Jahresergebnisse und die Fortschreibung im Zeitraum 2020 bis 2023:

| Jahr | Satz in € | gebührenpflichtige Fläche in qm | Gebührenaufkommen in € | Kosten in € | Überschuss/Defizit in € | Fortschreibung in € |
|------|----------------------|---------------------------------|------------------------|-------------|-------------------------|---------------------|
| 2020 | Ergebnis | | | | | |
| | 0,23 | 2.025.626 | 466.666,32 | 411.268,43 | 55.397,89 | 77.032,85 |
| 2021 | Vorläufiges Ergebnis | | | | | |
| | 0,23 | 2.032.226 | 462.206,87 | 515.740,50 | -53.533,63 | 23.499,22 |
| 2022 | Nachkalkulation | | | | | |
| | 0,30 | 2.066.678 | 620.000,00 | 681.109,00 | -61.109,00 | -37.609,78 |
| 2023 | Kalkulation | | | | | |
| | 0,30 | 2.085.000 | 625.500,00 | 578.076,00 | 47.424,00 | 9.814,22 |

Unter Berücksichtigung der Kalkulation für 2023 ergibt sich ein fortzuschreibender Überschuss in Höhe von rund 9.800 Euro.

Gebührenfestsetzung 2023

Für das Jahr 2023 wird vorgeschlagen, den Gebührensatz für die öffentliche Einrichtung Niederschlagswasser auf 0,30 Euro je qm überbauter und befestigter Grundstücksfläche festzusetzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Auswirkungen auf das Klima:

Entfällt.

Anlagen:

Betriebsabrechnungsbogen 2023

Mitteilungsvorlage

Vorlage-Nr.: 2022/203freigegeben am **17.11.2022****Stab**

Sachbearbeiter/in: Segebade, Jens

Datum: 04.11.2022

Kostenrechnende Einrichtung zentrale Schmutzwasserbeseitigung - Bericht Ergebnis 2020

Beratungsfolge:Status

Ö

Datum

28.11.2022

Gremium

Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Digitales

Beschlussvorschlag:

Das Ergebnis der Kostenrechnung „zentrale Schmutzwasserbeseitigung“ für das Jahr 2020 wird zur Kenntnis genommen.

Sach- und Rechtslage:

Mit Beschluss des Rates vom 10.12.2019 wurde die Gebühr für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung auf 2,00 Euro je Kubikmeter festgesetzt.

Das Ergebnis der Kostenrechnung für das Jahr 2020 stellt sich wie folgt dar:

Aufwendungen

| | Kalkulation | Ergebnis |
|---|-----------------------|-----------------------|
| Sachlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand | 1.255.630,00 € | 1.343.730,75 € |
| Abschreibungen | 771.829,00 € | 718.124,61 € |
| Kalkulatorischen Zinsen | 49.287,29 € | 33.312,15 € |
| Aufwendungen gesamt | 2.076.746,29 € | 2.095.167,51 € |

Erläuterungen zu einzelnen wesentlichen Aufwandspositionen:

Sachlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand

Aufgrund von personellen Umstrukturierungen fallen die dem entsprechenden Produkt zuzuordnenden Personalkosten 2020 rund 56.800 Euro geringer aus.

2020 musste die Schlammentwässerungszentrifuge ungeplant generalüberholt und das Förderband zur Schlammentwässerung erneuert werden. Hierfür sind zusätzliche Aufwendungen in Höhe von rund 64.500 Euro entstanden.

Die Stromkosten auf der Kläranlage fallen 26.500 Euro höher aus als in der Kalkulation geplant. Auch die Kosten für die Schlambeseitigung fallen mit 289.200,43 Euro rund 29.200 Euro höher aus als kalkuliert.

Abschreibungen

Die Abschreibungen sind rund 53.700 Euro geringer ausgefallen als ursprünglich kalkuliert. Dies liegt darin begründet, dass einige in der Kalkulation 2020 einbezogene Investitionsmaßnahmen in dem Jahr noch nicht umgesetzt beziehungsweise noch nicht abgeschlossen werden konnten.

Kalkulatorische Zinsen

Da in 2020 weniger Investitionsmaßnahmen umgesetzt beziehungsweise nicht abgeschlossen wurden, fallen die kalkulatorischen Zinsen rund 15.900 Euro geringer aus als kalkuliert. Das Anlagevermögen wurde 2020 mit 0,52 % verzinst.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die tatsächlichen Gesamtaufwendungen gegenüber der Kalkulation um 18.421,22 Euro höher ausgefallen.

Erträge

| | Kalkulation | Ergebnis |
|--------------------------------|-----------------------|-----------------------|
| Benutzungsgebühren | 1.770.000,00 € | 1.788.531,62 € |
| Genehmigungsgebühren | 4.000,00 € | 2.255,00 € |
| Anteil Fäkalschlamm Entsorgung | 6.200,00 € | 6.257,91 € |
| Auflösung Rückstellungen | 0,00 € | 1.182,93 € |
| Erträge aus dem Verkauf | 0,00 € | 120,00 € |
| Erträge gesamt | 1.780.200,00 € | 1.798.347,46 € |

Die Erträge fallen für 2020 insgesamt um rund 18.100 Euro höher aus, liegen aber im Ergebnis auf dem kalkulierten Niveau.

Ergebnis

| | Kalkulation | Ergebnis |
|---------------------------------|----------------------|----------------------|
| Aufwendungen gesamt | 2.076.746,29 € | 2.095.167,51 € |
| Erträge gesamt | 1.780.200,00 € | 1.798.347,46 € |
| Jahresergebnis (Defizit) | -296.546,29 € | -296.820,05 € |

Für 2020 ergibt sich somit ein Defizit in Höhe von 296.820,05 Euro.

Fortschreibung der Jahresergebnisse

| | |
|--|--------------------|
| Fortschreibung zum Stand 31.12.2019 (Überschuss) | 351.343,77 € |
| Jahresergebnis 2020 (Defizit) | -296.820,05 € |
| Fortschreibung nach 2021 (Überschuss) | 54.523,72 € |

Durch das Defizit 2020 wird der fortzuschreibende Überschuss auf 54.523,72 Euro reduziert. Da die Überschüsse in 2020 und den Vorjahren bereits deutlich abgebaut worden sind, musste der Gebührensatz 2021 bereits auf 2,10 Euro und 2022 auf 2,40 Euro erhöht werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Auswirkungen auf das Klima:

Entfällt.

Anlagen:

Betriebsabrechnungsbogen 2020

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2022/204

freigegeben am **17.11.2022**

Stab

Sachbearbeiter/in: Segebade, Jens

Datum: 04.11.2022

Kostenrechnende Einrichtung zentrale Schmutzwasserbeseitigung - Festsetzung Gebührensatz 2023

Beratungsfolge:

| <u>Status</u> | <u>Datum</u> | <u>Gremium</u> |
|---------------|--------------|--|
| Ö | 28.11.2022 | Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Digitales |
| N | 06.12.2022 | Verwaltungsausschuss |
| Ö | 13.12.2022 | Rat |

Beschlussvorschlag:

Der Gebührensatz für die öffentliche Einrichtung zentrale Schmutzwasserbeseitigung wird für das Jahr 2023 auf 2,89 Euro je cbm Abwasser festgesetzt.

Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinde Rastede betreibt eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung werden auf Grundlage einer Satzung Gebühren erhoben, die für jedes Jahr neu zu kalkulieren sind.

Berechnungsgrundlagen für die Gebührenkalkulation 2023 sind das Ergebnis 2020, das vorläufige Ergebnis 2021, die Nachkalkulation 2022 (auf Basis von Planwerten) und die entsprechenden Mittelanmeldungen für 2023.

Aufwendungen

| | 2020 Ergebnis | 2021 vorläufiges Ergebnis | 2022 Nach- kalkulation | 2023 Kalkulation |
|-------------------------------------|--------------------------|--|---------------------------------------|-----------------------------|
| Sachl. Verw.- u. Betriebsaufwand | 1.343.730,75€ | 1.231.974,02 € | 1.368.290,00 € | 1.893.150,00 € |
| Abschreibungen | 718.124,61 € | 755.575,00 € | 758.357,00 € | 747.000,00 € |
| Kalkulatorische Zin- sen | 33.312,15 € | 20.800,00 € | 19.900,00 € | 25.400,00 € |
| Aufwendungen gesamt | 2.095.167,51 € | 2.008.349,02 € | 2.146.547,00 € | 2.665.550,00 € |

Im Folgenden werden einzelne Aufwandspositionen erläutert:

Sachlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand

Aufgrund der Zuordnung zusätzlicher Stellenanteile zum Produkt Abwasserbeseitigung/Schmutzwasser und einem allgemeinen Anstieg der Personalkosten (unter anderem Tarifierhöhung) ist von einer Steigerung der Personalkosten um 22.200 Euro gegenüber dem Vorjahr auszugehen.

Aufgrund des aktuellen Ausschreibungsergebnisses für die Stromversorgung ist ab 2023 ein deutlicher Anstieg bei den Strompreisen zu verzeichnen. Da die Einrichtung der zentralen Schmutzwasserbeseitigung mit dem Klärwerk und den Pumpwerken mit einem Verbrauch von jährlich über 600.000 kWh sehr energieintensiv ist, schlägt sich die Preiserhöhung sehr deutlich in den Aufwendungen nieder. Gegenüber 2022 müssen rund 328.700 Euro mehr für die Stromversorgung kalkuliert werden.

Um den Fäkalschlamm fachgerecht thermisch zu verwerten, fallen hierfür gegenüber 2022 zusätzliche Kosten in Höhe von rund 111.500 Euro an. Alleine der Aufwandsansatz für die Schlambeseitigung beträgt für 2023 zwischenzeitlich 405.500 Euro.

Abschreibungen

Die Höhe der Abschreibungen wurde aufgrund der Vorjahresergebnisse entsprechend angepasst und für 2023 in Höhe von 747.000 Euro kalkuliert.

Kalkulatorische Zinsen

Der kalkulatorische Zinssatz wird für 2023 auf 0,29 % festgelegt (2022 = 0,21 %).

Die Gesamtaufwendungen steigen gegenüber 2022 um insgesamt rund 519.900 Euro.

Erträge

Im Rahmen der Schmutzwasserbeseitigung fallen neben den eigentlichen Gebühreneinnahmen auch Genehmigungsgebühren für erteilte Erlaubnisse zur Einleitung von Abwasser an. Für 2023 wird hier mit Genehmigungsgebühren in Höhe von 2.500 Euro kalkuliert. Daneben sind Kosten in Höhe von 7.200 Euro aus der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung für die Aufbereitung der Klärschlammmenge zu verrechnen. Diese Erträge mindern vorab die Aufwendungen.

| | |
|---------------------------------|-----------------------|
| Aufwendungen gesamt | 2.665.550,00 € |
| Erträge | 9.700,00 € |
| Gebührenrelevante Kosten | 2.655.850,00 € |

Festsetzung der Gebühr

Voranzustellen ist, dass zum 31.12.2017 noch ein fortzuschreibender Gebührenüberschuss von über 1.000.000 Euro bestand. Um diesen hohen Überschuss entsprechend den Vorgaben des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes schneller abzubauen, wurde beschlossen, die Gebühr für 2018 auf 2 Euro abzusenken. Dieser Gebührensatz konnte bis einschließlich 2020 beibehalten werden. Für 2021 wurde die Gebühr bereits auf 2,10 Euro und für 2022 auf 2,40 Euro angehoben.

Zum 31.12.2022 zeichnet sich nur noch ein fortzuschreibender Überschuss von lediglich rund 28.600 Euro ab. Unter Berücksichtigung dieses fortzuschreibenden Überschusses fließen in die Kalkulation 2023 bereinigte Gesamtaufwendungen in Höhe von 2.627.250 Euro ein.

Der Maßstab für die Berechnung des Gebührensatzes ist die Abwassermenge. Aufgrund der bisherigen Entwicklung wird für 2023 weiterhin mit einer Abwassermenge von 910.000 cbm kalkuliert. Bei umlagefähigen Kosten in Höhe von 2.627.250 Euro ergibt sich ein Gebührensatz in Höhe von 2,89 Euro pro cbm Abwasser. Die deutliche Steigerung des Gebührensatzes gegenüber dem Vorjahr (2,40 Euro) ist insbesondere auf den Preisanstieg bei den Stromkosten und die höheren Kosten bei der Klärschlambeseitigung zurückzuführen.

Bei einem Gebührensatz von 2,89 Euro ist in der Kalkulation für 2023 mit Gebühreneinnahmen in Höhe von 2.629.900 Euro auszugehen.

Entwicklung und Fortschreibung

Folgende Übersicht zeigt die Jahresergebnisse und die Fortschreibung im Zeitraum 2020 bis 2023:

| | 2020 Ergebnis | 2021 vorläufiges Ergebnis | 2022 Nach- kalkulation | 2023 Kalkulation |
|---------------------------------------|--------------------------|--|---------------------------------------|-----------------------------|
| Aufwendungen gesamt | 2.095.167,51 € | 2.008.349,02 € | 2.146.547,00 € | 2.665.550,00 € |
| Erträge gesamt | 1.798.347,46 € | 1.936.049,59 € | 2.193.000,00 € | 2.639.600,00 € |
| Saldo | -296.820,05 € | -72.299,43 € | 46.453,00 € | -25.950,00 € |
| Fortschreibung Überschuss/ Defizit | 54.523,72 € | -17.775,71 € | 28.677,29 € | 2.727,29 € |

Unter Berücksichtigung der Kalkulation für 2023 ergibt sich ein fortzuschreibender Überschuss in Höhe von rund 2.700 Euro.

Gebührenfestsetzung 2023

Für das Jahr 2023 wird vorgeschlagen, den Gebührensatz für die öffentliche Einrichtung zentrale Schmutzwasserbeseitigung auf 2,89 Euro je cbm Abwasser festzusetzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Auswirkungen auf das Klima:

Entfällt.

Anlagen:

Betriebsabrechnungsbogen 2023

Mitteilungsvorlage

Vorlage-Nr.: 2022/205

freigegeben am **17.11.2022**

Stab

Sachbearbeiter/in: Segebade, Jens

Datum: 04.11.2022

Kostenrechnende Einrichtung dezentrale Schmutzwasserbeseitigung - Bericht Ergebnis 2020

Beratungsfolge:

Status

Ö

Datum

28.11.2022

Gremium

Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Digitales

Beschlussvorschlag:

Das Ergebnis der Kostenrechnung „dezentrale Schmutzwasserbeseitigung“ für das Jahr 2020 wird zur Kenntnis genommen.

Sach- und Rechtslage:

Mit Beschluss des Rates vom 10.12.2019 wurde die Gebühr für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung auf 108,00 Euro je Kubikmeter für Hauskläranlagen und auf 87,50 Euro je Kubikmeter für abflusslose Sammelgruben festgesetzt. Das Ergebnis der Kostenrechnung für das Jahr 2020 stellt sich wie folgt dar:

Abfuhrmengen

| | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 |
|---------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| Abfuhrmengen in cbm | 472 | 457 | 660 | 547 |

2020 wurde insgesamt eine Fäkalschlammmenge von 547 cbm abgefahren. Dieser Wert liegt 97 cbm über der kalkulierten Menge von 450 cbm.

Aufwendungen

| | Kalkulation | Ergebnis |
|----------------------------|--------------------|--------------------|
| Fahrtkosten | 13.000,00 € | 12.905,54 € |
| Kosten der Reinigung | 553,50 € | 639,99 € |
| Verschmutzungszuschlag | 5.667,40 € | 5.617,92 € |
| Kosten Fäkalschlammannahme | 1.595,82 € | 1.595,82 € |
| Personalkosten Verwaltung | 14.300,00 € | 10.548,83 € |
| Regiekosten Verwaltung | 18.500,00 € | 16.334,79 € |
| Aufwendungen gesamt | 53.616,72 € | 47.642,89 € |

Erläuterungen zu wesentlichen Aufwandspositionen:

Personalkosten Verwaltung

Da die entsprechende Sachbearbeiterstelle im Jahr 2020 zeitweise nicht besetzt war, sind die Personalkosten der Verwaltung um rund 3.750 Euro niedriger ausgefallen.

Regiekosten Verwaltung:

2020 sind in den Regieprodukten insgesamt weniger Aufwendungen angefallen als kalkuliert, daher fallen die Regiekosten im Ergebnis rund 2.150 Euro niedriger aus als in der Kalkulation angenommen.

Insgesamt sind die Gesamtaufwendungen rund 5.900 Euro niedriger ausgefallen als in der Kalkulation angesetzt.

Erträge

| | Kalkulation | Ergebnis |
|--------------------|--------------------|-----------------|
| Benutzungsgebühren | 48.190,00 € | 58.790,00 € |

Das Ergebnis bei den Gebühreneinnahmen liegt 2020 rund 10.600 Euro über der Kalkulation. Diese Abweichung ist auf die höhere Fäkalschlammmenge zurückzuführen.

Ergebnis

| | Kalkulation | Ergebnis |
|--|--------------------|--------------------|
| Aufwendungen gesamt | 53.616,72 € | 47.642,89 € |
| Erträge gesamt | 48.190,00 € | 58.790,00 € |
| Jahresergebnis (Defizit/Überschuss) | -5.426,72 € | 11.147,11 € |

Aufgrund der geringeren Aufwendungen und der höheren Erträge schließt das Jahr 2020 anstatt mit einem kalkulierten Defizit mit einem Überschuss in Höhe von 11.147,11 Euro ab.

Fortschreibung der Jahresergebnisse

| | |
|---|---------------------|
| Fortschreibung zum Stand 31.12.2019 (Defizit) | -31.002,90 € |
| Jahresergebnis 2020 (Überschuss) | 11.147,11 € |
| Fortschreibung nach 2021 (Defizit) | -19.855,79 € |

Aus dem Vorjahr wurde ein Defizit in Höhe von 31.002,90 Euro fortgeschrieben. Durch den Überschuss des Jahres 2020 in Höhe von 11.147,11 Euro verringert sich das auf 2021 fortzuschreibende Defizit auf 19.855,79 Euro. Zwar konnte das Defizit durch den Überschuss 2020 bereits deutlich reduziert werden, für die Jahre 2021 und 2022 wurde die Gebühr jedoch erneut erhöht, um einen weiteren Defizitabbau zu forcieren.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

Keine.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2022/206

freigegeben am **17.11.2022**

Stab

Sachbearbeiter/in: Segebade, Jens

Datum: 04.11.2022

Kostenrechnende Einrichtung dezentrale Schmutzwasserbeseitigung - Festsetzung Gebührensätze 2023

Beratungsfolge:

| <u>Status</u> | <u>Datum</u> | <u>Gremium</u> |
|---------------|--------------|--|
| Ö | 28.11.2022 | Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Digitales |
| N | 06.12.2022 | Verwaltungsausschuss |
| Ö | 13.12.2022 | Rat |

Beschlussvorschlag:

Die Gebührensätze für die öffentliche Einrichtung dezentrale Abwasserbeseitigung werden für das Jahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- a) bei Hauskläranlagen
je cbm angefallenen Abwassers/Fäkalschlammes 120,00 Euro
- b) bei abflusslosen Sammelgruben
je cbm angefallenen Abwassers/Fäkalschlammes 107,50 Euro

Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinde Rastede betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen als öffentliche Einrichtung. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung werden auf Grundlage einer Satzung Gebühren erhoben, die für jedes Jahr neu zu kalkulieren sind.

Berechnungsgrundlagen für die Gebührenkalkulation 2023 sind das Ergebnis 2020, das vorläufige Ergebnis 2021, die Nachkalkulation 2022 (auf Basis von Planwerten) und für 2023 die entsprechenden Mittelanmeldungen.

Abfuhrmengen

| Jahr | 2018 (Erg.) | 2019 (Erg.) | 2020 (Erg.) | 2021 (vorl. Erg.) | 2022 (Nach- kalkulation) | 2023 (Kalk.) |
|--------------|----------------|----------------|----------------|----------------------|--------------------------------|-----------------|
| Menge in cbm | 457 | 660 | 547 | 390 | 490 | 490 |

Die Abfuhrmenge ist der Maßstab für die Berechnung der Gebühr. Aufgrund der bisherigen Entwicklung ist für die Kalkulation 2023 weiterhin von einer Abfuhrmenge in Höhe von 490 cbm auszugehen.

Aufwendungen

| | 2020 Ergebnis | 2021 vorläufiges Ergebnis | 2022 Nach- kalkulation | 2023 Kalkulation |
|---------------------------------|--------------------|---------------------------------|------------------------------|---------------------|
| Fahrtkosten | 12.905,54 € | 10.472,38 € | 13.200,00 € | 15.000,00 € |
| Kosten der Reinigung | 639,99 € | 421,20 € | 550,00 € | 650,00 € |
| Verschmutzungs- zuschlag | 5.617,92 € | 4.246,19 € | 5.450,00 € | 6.550,00 € |
| Kosten Fäkal- schlammannahme | 1.595,82 € | 1.531,23 € | 1.490,00 € | 1.510,00 € |
| Personalkosten Verwaltung | 10.548,83 € | 11.279,32 € | 12.400,00 € | 14.000,00 € |
| Regiekosten Ver- waltung | 16.334,79 € | 18.177,51 € | 15.300,00 € | 16.600,00 € |
| Aufwendungen gesamt | 47.642,89 € | 46.127,83 € | 48.390,00 € | 54.310,00 € |

Im Folgenden werden einzelne Aufwandspositionen erläutert:

Fahrtkosten

Bei den Fahrtkosten im Rahmen der Fäkalschlammabfuhr durch eine Fremdfirma ist für 2023 von einer Preissteigerung auszugehen. Entsprechend wird für 2023 mit Kosten in Höhe von 15.000 Euro kalkuliert.

Kosten der Reinigung und Verschmutzungszuschlag

Aufgrund steigender Kosten beim Strom und bei der Fäkalschlammabfuhr für den Betrieb der Kläranlage steigt der dem dezentralen Bereich zuzurechnende Kostenanteil entsprechend.

Kosten der Fäkalschlammannahme

Die Kosten für die Fäkalschlammannahme setzen sich aus der Abschreibung und den kalkulatorischen Zinsen zusammen. 2023 wird das Anlagevermögen mit einem Zinssatz von 0,29 % verzinst (2022 = 0,21 %).

Personalkosten Verwaltung

Aufgrund der Zuordnung zusätzlicher Stellenanteile zum Produkt Fäkalienabfuhr und einem allgemeinen Anstieg der Personalkosten (unter anderem Tarifierhöhung) ist von einer Steigerung der Personalkosten um 1.600 Euro auszugehen.

Regiekosten Verwaltung

Bei den Regiekosten der Verwaltung (Personal- und Sachkosten) wird 2023 von einer Aufwandssteigerung ausgegangen. Dadurch erhöht sich der dem Produkt Fäkalienabfuhr zuzurechnende Regiekostenanteil um 1.300 Euro.

Die Gesamtaufwendungen steigen gegenüber 2022 um insgesamt 5.920 Euro.

Erträge/Festsetzung der Gebühr

Werden die Kosten in Höhe von 54.340 Euro auf die jeweils kalkulierte Fäkal-schlammmenge aufgeteilt, ergibt sich ein Gebührensatz für Kleinkläranlagen in Höhe von 112,07 Euro und für abflusslose Sammelgruben in Höhe von 97,50 Euro. Diese Gebührensätze berücksichtigen jedoch noch nicht den Abbau der zum 31.12.2022 fortgeschriebenen Defizite in Höhe von rund 15.360 Euro.

Vor dem Hintergrund, dass der Gebührenzahler durch die eigentlich erforderliche Gebührenhöhe (unter Einbeziehung der fortgeschriebenen Defizite) nicht zu stark belastet werden soll, schlägt die Verwaltung vor, den Gebührensatz für Kleinkläranlagen in Höhe von 120 Euro/cbm und den Gebührensatz für abflusslose Sammelgruben in Höhe von 107,50 Euro/cbm festzusetzen. Dies entspricht gegenüber den festgesetzten Gebührensätzen 2022 jeweils einer moderaten Erhöhung um 5 Euro/cbm.

| | 2020 Ergebnis | 2021 vorläufiges Ergebnis | 2022 Nach- kalkulation | 2023 Kalkulation |
|-----------------------------|--------------------------|--|---------------------------------------|-----------------------------|
| Hauskläranlagen | 108,00 € | 110,00 € | 115,00 € | 120,00 € |
| Abflusslose Sammelgruben | 87,50 € | 97,50 € | 102,50 € | 107,50 € |
| Erträge | 58.790,00 € | 43.156,00 € | 55.850,00 € | 58.300,00 € |

Bei den vorgeschlagenen Gebührensätzen ergeben sich für die Kalkulation 2023 insgesamt Erträge in Höhe von 58.300 Euro.

Entwicklung und Fortschreibung

Folgende Übersicht zeigt die Jahresergebnisse und die Ergebnisfortschreibung im Zeitraum 2020 bis 2023:

| | 2020 Ergebnis | 2021 vorläufiges Ergebnis | 2022 Nach- kalkulation | 2023 Kalkulation |
|--------------------------------------|--------------------------|--|---------------------------------------|-----------------------------|
| Aufwendungen gesamt | 47.642,89 € | 46.127,83 € | 48.390,00 € | 54.310,00 € |
| Erträge gesamt | 58.790,00 € | 43.156,00 € | 55.850,00 € | 58.300,00 € |
| Saldo | 11.147,11 € | -2.971,83 € | 7.460,00 € | 3.990,00 € |
| Fortschreibung Überschuss/Defizit | -19.855,79 € | -22.827,62 € | -15.367,62 € | -11.377,62 € |

Unter Berücksichtigung der Kalkulation für 2023 ergibt sich ein fortzuschreibendes Defizit in Höhe von rund 11.400 Euro.

Gebührenfestsetzung 2023:

Für das Jahr 2023 wird vorgeschlagen, den Gebührensatz für die öffentliche Einrichtung dezentrale Abwasserbeseitigung bei Hauskläranlagen auf 120 Euro je cbm angefallenen Abwassers sowie bei abflusslosen Sammelgruben auf 107,50 Euro je cbm angefallenen Abwassers festzusetzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Auswirkungen auf das Klima:

Entfällt.

Anlagen:

Keine.

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2022/208

freigegeben am 17.11.2022

Stab

Sachbearbeiter/in: Hollmeyer, Michael

Datum: 07.11.2022

Öffentliche Einrichtungen Abwasserbeseitigung und Straßenreinigung - Gebührensatz 2023

Beratungsfolge:

| <u>Status</u> | <u>Datum</u> | <u>Gremium</u> |
|---------------|--------------|--|
| Ö | 28.11.2022 | Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Digitales |
| N | 06.12.2022 | Verwaltungsausschuss |
| Ö | 13.12.2022 | Rat |

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 1 beigefügte Satzung über die Festsetzung der Gebührensätze ab 2023 wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Die Erläuterungen zu den Gebührensätzen sind in folgenden Vorlagen enthalten:

- 2022/198 - Festsetzung des Gebührensatzes 2023 für die kostenrechnende Einrichtung Straßenreinigung
- 2022/202 - Festsetzung des Gebührensatzes 2023 für die kostenrechnende Einrichtung Niederschlagswasserbeseitigung
- 2022/204 - Festsetzung des Gebührensatzes 2023 für die kostenrechnende Einrichtung zentrale Schmutzwasserbeseitigung
- 2022/206 - Festsetzung der Gebührensätze 2023 für die kostenrechnende Einrichtung dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt.

Auswirkungen auf das Klima:

Entfällt.

Anlagen:

Satzung über die Festsetzung der Gebührensätze ab 2023

Mitteilungsvorlage

Vorlage-Nr.: 2022/195

freigegeben am **17.11.2022**

Stab

Sachbearbeiter/in: Hollmeyer, Michael

Datum: 04.11.2022

Haushalt 2022 - Ausführung des Haushalts - Stand November

Beratungsfolge:

Status

Datum

Gremium

Ö

28.11.2022

Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Digitales

Beschlussvorschlag:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Sach- und Rechtslage:

Der aktuelle Bericht über die Ausführung und Entwicklung des Haushalts bezieht sich auf den Stand Anfang November 2022. Im Bereich des Ergebnishaushaltes wird vorrangig auf die Entwicklung der allgemeinen Deckungsmittel eingegangen. Zudem werden die Haushaltspositionen herausgestellt, bei denen sich gegenüber den eingeplanten Ansätzen bereits wesentliche Abweichungen ergeben haben beziehungsweise sich diese noch bis zum Ende des Jahres abzeichnen. Darüber hinaus erfolgen Berichte über die Umsetzung der wesentlichen für 2022 eingeplanten bzw. in diesem Jahr fortgeführten Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

Ergebnishaushalt

Die Entwicklung des Ergebnishaushaltes stellt sich aktuell wie folgt dar:

Ordentlicher Bereich

Erträge

| 01. Steuern und ähnliche Abgaben | | |
|----------------------------------|-------------------------------|---------------------------|
| Ansatz | AO-Soll (Stand 09.11.2022) | Ist (Stand 09.11.2022) |
| 32.939.500 € | 31.510.094 € | 28.817.800 € |

Aktuell liegt das Anordnungssoll bei der Grundsteuer bei insgesamt 3.541.191 Euro und somit noch leicht unter dem Haushaltsansatz in Höhe von 3.558.000 Euro.

Es wird davon ausgegangen, dass der Haushaltsansatz bei der Grundsteuer B aufgrund weiterer Nachveranlagungen seitens des Finanzamtes im Laufe des Jahres noch erreicht wird. Bei der Grundsteuer A erfolgten seitens des Finanzamtes Wertkorrekturen hinsichtlich der Grundsteuermessbeträge einzelner Grundstücke, sodass für 2022 nur noch von Erträgen in Höhe von 146.500 Euro ausgegangen wird.

Bei der Gewerbesteuer liegt das Anordnungssoll am 09.11.2022 bei rund 16.560.000 Euro und somit aktuell rund 460.000 Euro über dem Ansatz für 2022. Trotzdem bleibt abzuwarten, wie sich das Gewerbesteueraufkommen noch bis Ende des Jahres entwickelt. Aktuell wird aber zumindest von einem Ergebnis für 2022 in Höhe von 16.300.000 Euro ausgegangen. Auswirkungen der Corona-Pandemie und der derzeitigen allgemeinen konjunkturellen Entwicklung schlagen sich (noch) nicht nieder.

Nach den Ergebnissen der Steuerschätzung vom Oktober 2022 werden bei der Einkommen- und der Umsatzsteuer für 2022 Gemeindeanteile in Höhe von 11.235.200 Euro (minus 150.500 Euro gegenüber der Steuerschätzung vom Mai 2022) beziehungsweise 1.535.000 Euro erwartet. Gegenüber den Haushaltsansätzen stellt dies Mehreinnahmen in Höhe von insgesamt 213.700 Euro dar.

Auch im Rahmen der Steuerschätzungen vom Oktober 2022 geht das Finanzministerium weiterhin davon aus, dass insgesamt für 2022 und die Folgejahre mit Einnahmeverbesserungen gerechnet werden kann. Gleichzeitig hat das Finanzministerium erneut darauf hingewiesen, dass die geschätzten Einnahmeverbesserungen auch in erheblichem Maße durch eine sichtbar höhere Inflation getrieben werden und die Steuerschätzung von einer außergewöhnlich hohen Unsicherheit geprägt ist, insbesondere durch die Auswirkungen der weiteren Entwicklung des Russland-Ukraine-Krieges sowie der Corona-Pandemie.

| 02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen | | |
|--|-------------------------------|---------------------------|
| Ansatz | AO-Soll (Stand 09.11.2022) | Ist (Stand 09.11.2022) |
| 4.234.900 € | 4.985.806 € | 4.764.164 € |

Anfang April 2022 erfolgte im Rahmen des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich die Festsetzung der Finanzausweisungen. Dabei wurde die Schlüsselzuweisung in Höhe von 862.760 und der Zuschuss für den übertragenen Wirkungsbereich in Höhe von 492.848 Euro festgesetzt. Im Ergebnis fallen hier die Zuweisungen um insgesamt rund 61.400 Euro niedriger aus als eingeplant.

Die Entwicklung der allgemeinen Deckungsmittel für 2022 kann der beigefügten Übersicht (Anlage 1) entnommen werden.

Im Hinblick auf die Entwicklung der allgemeinen Deckungsmittel wird noch einmal darauf hingewiesen, dass der Ansatz der Gewerbesteuer für 2022 gegenüber dem Vorjahr um 3.000.000 Euro erhöht wurde. Unter Berücksichtigung der Entwicklung der Gewerbesteuer in diesem Jahr und im Hinblick auf die Entwicklung der allgemeinen Deckungsmittel insgesamt, ist mit Stand Anfang November nicht davon auszugehen, dass der positive Saldo, wie in den Vorjahren, bei den allgemeinen Deckungsmitteln deutlich höher ausfallen wird als eingeplant. Nach jetzigem Stand kann von einer Verbesserung des Ergebnisses bei den allgemeinen Deckungsmitteln von rund 350.000 Euro ausgegangen werden.

Da im Bereich Kindertagesstätten die Finanzhilfen für 2021 erst in diesem Jahr mit dem Land Niedersachsen abgerechnet werden konnten, sind 2022 zusätzliche Erträge in Höhe von rund 1.500.000 Euro zu realisieren.

Aufwendungen

| 13. Personalaufwendungen | | |
|--------------------------|-------------------------------|---------------------------|
| Ansatz | AO-Soll (Stand 09.11.2022) | Ist (Stand 09.11.2022) |
| 12.048.600 € | 9.046.087 € | 8.949.780 € |

Der Ansatz für die Personalaufwendungen in 2022 umfasst insgesamt 12.048.600 Euro (2021 = 11.591.900 Euro). Die zum 01.07.2022 eingetretene Tarifierhöhung im Bereich Sozial- und Erziehungsdienst kann im Budget der Personalaufwendungen aufgefangen werden. Auch nach aktuellem Stand ist davon auszugehen, dass das Budget für die Personalaufwendungen in 2022 nicht überschritten wird.

| 15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen | | |
|---|-------------------------------|---------------------------|
| Ansatz | AO-Soll (Stand 09.11.2022) | Ist (Stand 09.11.2022) |
| 10.539.990 € | 6.023.293 € | 6.524.378 € |

Im Bereich der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen wurden bis zum 09.11.2022 rund 57,2 % der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in Anspruch genommen. Darüber hinaus sind Mittel in Höhe von rund 560.600 Euro durch vergebene Aufträge gebunden.

Für das Deckenprogramm im Bereich der Straßenunterhaltung wurde für 2022 ein Ansatz in Höhe von 265.000 Euro veranschlagt. Zudem wurden Haushaltsausgabereste in Höhe von rund 33.000 Euro nach 2022 übertragen. Von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln in Höhe von insgesamt 298.000 Euro wurden bis 09.11.2022 insgesamt rund 200.400 Euro in Anspruch genommen.

Die Umsetzung der für 2022 eingeplanten Unterhaltungsmaßnahmen gestaltet sich grundsätzlich schwierig. Dies ist vorrangig durch die gute Auftragslage bei den Bauunternehmen und durch die vorherrschende Materialknappheit bei den Baumaterialien begründet. Die für 2022 eingeplanten Haushaltsmittel werden daher nicht vollumfänglich in Anspruch genommen, sodass bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen insgesamt von Minderaufwendungen ausgegangen werden muss.

Die derzeit steigenden Energie- beziehungsweise Bewirtschaftungskosten haben auf den Haushalt 2022 keine Auswirkung, da die bestehenden Laufzeitverträge für Strom und Gas eine Preisgarantie beinhalten. Die Laufzeitverträge enden allerdings zum Ende dieses Jahres, sodass ab 01.01.2023 aufgrund der aktuellen Ausschreibungsergebnisse deutliche Preissteigerungen bei Strom und Gas zu verzeichnen sind, die den Haushalt 2023 und auch die Folgejahre stark belasten.

| 18. Transferaufwendungen | | |
|--------------------------|-------------------------------|---------------------------|
| Ansatz | AO-Soll (Stand 09.11.2022) | Ist (Stand 09.11.2022) |
| 17.434.980 € | 16.121.612 € | 15.173.471 € |

Im Rahmen der Durchführung des kommunalen Finanzausgleichs wurde für die Gemeinde Rastede auch die Steuerkraft als Basis für die Berechnung der Kreisumlage ermittelt. Wie erwartet, fallen die Steuerkraft und somit auch die festgesetzte Kreisumlage sehr hoch aus. In der Festsetzung fällt die Kreisumlage allerdings um 18.892 Euro niedriger aus als im Haushalt 2022 veranschlagt. Die Kreisumlage wurde bei einem Umlagesatz von unverändert 34 Prozent in Höhe von 10.423.208 Euro (2021 = 9.726.112 Euro) festgesetzt.

Ordentliches Ergebnis

Der Ergebnishaushalt weist im ordentlichen Bereich für 2022 einen voraussichtlichen Fehlbetrag in Höhe von 2.020.279 Euro aus. Allerdings kann nach jetzigem Stand der Entwicklung unter Berücksichtigung der zu realisierenden Mehrerträge bei den allgemeinen Deckungsmitteln und den Finanzhilfen des Landes sowie den zu erwartenden Minderausgaben vorrangig im Bereich der Sach- und Dienstleistungen gegenüber dem im Haushalt ausgewiesenen Fehlbetrag von einer nicht unwesentlichen Verbesserung des Ergebnisses im ordentlichen Bereich ausgegangen werden. Auch wenn die Entwicklung des Haushaltes 2022 bis Ende des Jahres noch abgewartet werden muss, ist davon auszugehen, dass ein Überschuss von rund 1.500.000 Euro ausgewiesen werden kann.

Es darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass dieses voraussichtlich zu erzielende Ergebnis zum einen durch einen „Einmaleffekt“ bei der Finanzhilfe im Bereich Kindertagesstätten und zum anderen durch nicht umgesetzte Unterhaltungsaufwendungen realisiert wird. Soweit es sich aber um erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen handelt und diese noch in 2023 umgesetzt werden müssen, ist von einer zusätzlichen Belastung des Haushaltsjahres 2023 auszugehen.

Außerordentlicher Bereich

Der Ergebnishaushalt weist im außerordentlichen Bereich für 2022 einen Überschuss in Höhe von 6.480.500 Euro aus. Dieser planerische Überschuss resultiert vorrangig aus der Vermarktung der Wohnbaugrundstücke im Bereich der Bebauungspläne 100 „Im Göhlen“ und 114 „Nördlich Feldstraße“.

Da die Erschließungsstraße im Bereich des Bebauungsplanes 100 „Im Göhlen“ voraussichtlich erst im zweiten Quartal 2023 fertiggestellt werden kann, sind die für 2022 eingeplanten Einnahmen aus der Vermarktung der Wohnbaugrundstücke in diesem Bereich (noch) nicht in vollem Umfang zu realisieren, sodass das anvisierte Ergebnis im außerordentlichen Bereich gegenüber dem Planansatz deutlich niedriger ausfällt.

Finanzhaushalt

Investitionstätigkeit

| Auszahlungen für Investitionstätigkeit | | | | |
|--|-------------|------------------------------------|--------------------------------|-------------------|
| Ansatz | HAR | Auszahlungen (Stand 09.11.2022) | Aufträge (Stand 09.11.2022) | noch verfügbar |
| 17.312.150 € | 5.899.758 € | 5.269.131 € | 4.561.863 € | 13.380.914 € |

Bei den für 2022 zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (einschließlich Haushaltsausgabereste) in Höhe von 23.211.908 Euro sind mit Stand Anfang November 2022 rund 42,35 % der Mittel ausgezahlt oder durch Aufträge gebunden.

Vorrangig wurden die bereits im Vorjahr begonnenen und noch nicht abgeschlossenen Maßnahmen fortgeführt. Von den nach 2022 übertragenen Haushaltsmitteln im investiven Bereich (Haushaltsausgabereste) in Höhe von 5.899.758 Euro sind zwischenzeitlich 4.720.050 Euro ausgezahlt oder durch Aufträge gebunden (= 80,0 %).

Im Baubereich ist weiterhin von deutlichen Preissteigerungen auszugehen, wobei der Hoch- und der Tiefbaubereich gleichermaßen betroffen sind. Aktuell führen vor allem die Preissteigerungen bei Baumaterialien (Materialknappheit unter anderem bei Holz, Stahl und Bitumen) und die hohen Energiekosten zu stark steigenden Baukosten. Diese Entwicklung spiegelt sich auch in den aktuellen Ausschreibungsergebnissen wieder. Zudem drohen aufgrund der guten Auftragslage bei den Bauunternehmen und der vorherrschenden Materialknappheit Verzögerungen bei der Umsetzung der für 2022 eingeplanten Baumaßnahmen.

Zum jetzigen Zeitpunkt zeichnet sich ab, dass einige Investitionsmaßnahmen in 2022 nicht mehr (vollständig) umgesetzt werden können und daher für 2023 und die Folgejahre neue Haushaltsansätze für diese Maßnahmen aufzunehmen sind. Hierzu gehören unter anderem der Ankauf von Flächen im Rahmen der Entwicklung der Gewerbeflächen am Moorweg (Teilbetrag), der Endausbau der Straße im Rahmen der Erschließung des Bebauungsplanes 111 „Am Dorfplatz“, die energetische Sanierung der Turnhalle Wilhelmstraße und auch der Umbau der Bushaltestelle an der Grundschule Feldbreite.

Einzelheiten zum Stand beziehungsweise zum Fortgang der im Haushalt 2022 eingeplanten und fortgeführten wesentlichen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen beziehungsweise -projekte (ab einem Investitionsvolumen in Höhe von 50.000 Euro) können den aktuellen Investitionsberichten entnommen werden (Anlage 2). Neben der Darstellung der Haushaltsdaten erfolgt hier eine kurze Beschreibung sowie ein aktueller Stand zur Umsetzung der Maßnahme. Mehrere im Haushalt einzeln aufgenommene Investitionsmaßnahmen, wie beispielsweise bei einer Erschließungsmaßnahme mit den Bereichen „Straße“, „Schmutzwasserkanal“ und „Regenwasserkanal“ sowie möglichen „Zuschüssen“ und „Beiträgen“ werden als Projekt in einem Investitionsbericht zusammengefasst.

Finanzierungstätigkeit

Die Kreditermächtigung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurde durch die Haushaltssatzung 2022 auf 1.905.480 Euro festgesetzt. Darüber hinaus wurde aus 2021 eine Kreditermächtigung in Höhe von 2.969.040 Euro (Haushaltseinnahmerest) nach 2022 übertragen. Somit ist eine Kreditaufnahme von bis zu 4.874.520 Euro in 2022 möglich.

Auch wenn das im Haushalt 2022 ausgewiesene Finanzierungssaldo aus Investitionstätigkeit (5.224.750 Euro) vorrangig über liquide Überschüsse der Vorjahre ausgeglichen werden kann, ist in Verbindung mit der Baumaßnahme „Erweiterungsbau KGS Wilhelmstraße“ grundsätzlich ein Rückgriff auf den von der KfW Bankengruppe zur Verfügung gestellten Kredit in Höhe von 1.905.480 Euro vorgesehen.

Die Kreditgewährung erfolgt im Rahmen des Programms „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ und ist mit der Gewährung eines Tilgungszuschusses verbunden (Fördersatz = 22,5 %). Da allerdings die Liquidität bis Ende des Jahres sichergestellt werden kann, ist eine Übertragung dieser Kreditermächtigung über einen entsprechenden Haushaltseinnahmerest nach 2023 vorgesehen. Anfang 2023 kann dann unter Berücksichtigung des Liquiditäts- und des Schuldenstandes entschieden werden, ob tatsächlich eine Kreditaufnahme zu erfolgen hat. Ein weiterer Rückgriff auf die bestehende Kreditermächtigung ist aufgrund des hohen Liquiditätsstandes nicht vorgesehen.

Die Tilgungsleistung für 2022 beläuft sich auf 622.849 Euro. Auf die Kreisschulbaukasse entfallen dabei 138.426 Euro. Soweit noch eine Kreditaufnahme über die KfW erfolgt, sind erst ab 2023 entsprechende Tilgungsleistungen aufzunehmen.

Entwicklung Liquidität und Schuldenstand

Liquidität

Zum 09.11.2022 wird ein Liquiditätsstand in Höhe von rund 20.562.000 Euro ausgewiesen. Die Einzahlungen zum Steuertermin 15.11.2022 sind hierbei noch nicht berücksichtigt. Nach jetzigem Stand ist die Liquidität der Gemeinde Rastede für 2022 vollumfänglich sichergestellt.

Im Vorgriff auf den Jahresabschluss 2022 und den Haushalt 2023 erfolgt bereits an dieser Stelle der Hinweis, dass die zum Ende des Jahres ausgewiesenen liquiden Mittel zur Absicherung der nach 2023 zu übertragenden Haushaltsausgabereste und des Finanzhaushaltes 2023 herangezogen werden müssen und somit weitestgehend gebunden sind.

Schuldenstand

Unter Berücksichtigung der ggf. noch anstehenden Kreditaufnahme bei der KfW-Bankengruppe stellt sich die Entwicklung des Schuldenstandes in 2022 wie folgt dar:

| Schuldenentwicklung | |
|--|-------------|
| Stand zum 31.12.2021 | 7.539.299 € |
| (mögliche) Neuaufnahme in 2022 | 1.905.480 € |
| Tilgung 2022 gesamt | 622.849 € |
| Voraussichtlicher Stand zum 31.12.2022 | 8.821.930 € |

Vom voraussichtlichen Schuldenstand zum 31.12.2022 entfallen 816.435 Euro auf die Kreisschulbaukasse.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Auswirkungen auf das Klima:

Entfällt.

Anlagen:

1. Übersicht über die Entwicklung der allgemeinen Deckungsmittel 2022
2. Berichte Investitionsmaßnahmen und -projekte 2022

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2022/123A

freigegeben am **18.11.2022**

Stab

Sachbearbeiter/in: Hollmeyer, Michael

Datum: 03.11.2022

Haushalt 2023 - Haushaltssatzung und Haushaltsplan

Beratungsfolge:

| <u>Status</u> | <u>Datum</u> | <u>Gremium</u> |
|---------------|--------------|--|
| Ö | 28.11.2022 | Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Digitales |
| N | 06.12.2022 | Verwaltungsausschuss |
| Ö | 13.12.2022 | Rat |

Beschlussvorschlag:

- Die Haushaltssatzung der Gemeinde Rastede für das Haushaltsjahr 2023 gemäß Anlage 1 wird beschlossen.
- Der Haushaltsplan 2023 mit seinen festgesetzten Haushaltsvolumen wird wie folgt beschlossen:

| Ergebnishaushalt | |
|-------------------------------|--------------|
| ordentliche Erträge | 48.944.610 € |
| ordentliche Aufwendungen | 54.985.900 € |
| | |
| außerordentliche Erträge | 5.068.300 € |
| außerordentliche Aufwendungen | 0 € |

| Finanzhaushalt | |
|---|--------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 44.637.170 € |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 49.413.970 € |
| | |
| Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 9.217.300 € |
| Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 13.075.500 € |
| | |
| Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit | 3.858.200 € |
| Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit | 660.000 € |

- Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2023 wird beschlossen.
- Das Investitionsprogramm zum Haushaltsjahr 2023 wird beschlossen.
- Die Finanzplanung für die Jahre 2024 bis 2026 wird zur Kenntnis genommen.

Sach- und Rechtslage:

Am 19.09.2022 hatte der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Digitales in erster Sitzung über den Haushaltsentwurf 2023 beraten und zur weiteren Beratung an die übrigen Fachausschüsse überwiesen. Die Beratungen in den Fachausschüssen sind zwischenzeitlich erfolgt. Hier wurden vereinzelt Beschlussempfehlungen gefasst, die sich noch auf den Haushaltsentwurf 2023 auswirken. Darüber hinaus wurden verwaltungsseitig noch verschiedene Änderungen und Ergänzungen vorgenommen.

Unter Berücksichtigung aller Änderungen und Ergänzungen ergibt sich im kumulierten Jahresergebnis ein Fehlbetrag in Höhe von 972.990 Euro.

Der Ergebnishaushalt gilt gemäß § 110 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 NKomVG als ausgeglichen.

Der Saldo aus der Investitionstätigkeit beträgt 3.858.200 Euro. Die eingeplante Kreditaufnahme für 2023 liegt bei 3.858.200 Euro.

Ergebnishaushalt

Der Ergebnishaushalt weist im ordentlichen Bereich einen voraussichtlichen Fehlbetrag in Höhe von 6.041.290 Euro aus. Im außerordentlichen Bereich kann ein Überschuss in Höhe von 5.068.300 Euro ausgewiesen werden. Somit ergibt sich ein kumuliertes Jahresergebnis in Höhe von -972.990 Euro (Fehlbetrag).

Ordentlicher Bereich

Erträge

Im Bereich der Erträge insbesondere bei den allgemeinen Deckungsmitteln ergeben sich folgende wesentliche Änderungen und Ergänzungen:

| Erträge/Einzahlungen | Ansatz alt | Ansatz neu | Veränderung |
|---------------------------------------|--------------|---------------------|-------------|
| Grundsteuer A | 159.000 € | 146.500 € | -12.500 € |
| Gemeindeanteil an der Einkommensteuer | 12.152.700 € | 12.456.600 € | +303.900 € |
| Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer | 1.583.800 € | 1.559.400 € | -24.400 € |
| Zuschuss übertragener Wirkungskreis | 506.300 € | 508.200 € | +1.900 € |

| Aufwendungen/Auszahlungen | Ansatz alt | Ansatz neu | Veränderung |
|----------------------------------|--------------|---------------------|-------------|
| Finanzausgleichsumlage | 540.100 € | 448.600 € | -91.500 € |
| Entschuldungsumlage | 53.400 € | 54.200 € | +800 € |
| Kreisumlage | 11.994.100 € | 11.878.300 € | -115.800 € |

| | |
|--------------|-------------------|
| Saldo | +475.400 € |
|--------------|-------------------|

Bei der Grundsteuer A erfolgten seitens des Finanzamtes Wertkorrekturen hinsichtlich der Grundsteuermessbeträge einzelner Grundstücke, sodass für 2023 nur noch von einem Ansatz in Höhe von 146.500 Euro ausgegangen wird.

Nach Aktualisierung der Steuerkraftberechnung im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs wurden die Ansätze 2023 für den Zuschuss des übertragene Wirkungskreises, die Finanzausgleichs- sowie die Entschuldungsumlage neu ermittelt. Der Ansatz für die Finanzausgleichsumlage konnte dem zur Folge um 91.500 Euro reduziert werden.

Die aktuell in den Haushalt aufgenommenen Ansätze im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs sind noch nicht endgültig, da mit der Bekanntgabe der vorläufigen Ergebnisse des Kommunalen Finanzausgleichs 2023 seitens des Landes Niedersachsen frühestens Ende November 2022 zu rechnen ist. Gegebenenfalls müssen die Ansätze noch angepasst werden.

Auch der Ansatz für die Kreisumlage reduziert sich aufgrund der Aktualisierung der Steuerkraftberechnung um 115.800 Euro und beläuft sich nunmehr auf 11.878.300 Euro.

Aufgrund der Mitteilung über die regionalisierten Ergebnisse der Steuerschätzungen vom Oktober 2022 konnten die Ansätze für die Gemeindeanteile im Ergebnis um insgesamt 301.500 Euro gegenüber den Ansätzen im ersten Entwurf erhöht werden.

Des Weiteren wurden die Ansätze für die Benutzungsgebühren bei den kostenrechnenden Einrichtungen im Hinblick auf die vorgeschlagenen Gebührenerhöhungen für 2023 entsprechend angepasst.

Die ordentlichen Erträge stellen sich unter Berücksichtigung der Änderungen und Ergänzungen wie folgt dar:

| | Ansatz 1. Entwurf | Ansatz neu | Veränderung |
|---------------------|-------------------|--------------|-------------|
| Ordentliche Erträge | 48.208.360 € | 48.944.610 € | +736.250 € |

Aufwendungen

Im Bereich der Aufwendungen ergeben sich unter anderem folgende wesentliche Änderungen beziehungsweise Ergänzungen:

Im Hinblick auf die anstehenden Tarifverhandlungen im öffentlichen Dienst und die seitens der Gewerkschaft geforderte Tarifierhöhung ab 01.01.2023 wurde die für den Haushalt 2023 eingeplante Tarifierhöhung auf 4,5 Prozent angepasst. Die Ansätze für die Personalaufwendungen mussten somit insgesamt um 241.400 Euro erhöht werden. Das Personalbudget umfasst demnach 13.695.600 Euro (2022 = 12.048.600 Euro).

Bei den Unterhaltungsaufwendungen im Rahmen des Produktes Abwasserbeseitigung/Niederschlagswasser wurde für in 2023 durchzuführende Kanalspülungen ein Ansatz in Höhe von 85.000 Euro nachgemeldet. Zudem musste beim Produkt Abwasserbeseitigung/Schmutzwasser der Aufwandsansatz um 89.480 Euro erhöht werden (OOWV/Verwaltungskosten und Abwasserabgabe).

Im Bereich der Bewirtschaftungskosten mussten die Ansätze für die Stromlieferung ab 01.01.2023 aufgrund der jetzt vorliegenden Ausschreibungsergebnisse gegenüber dem 1. Entwurf um insgesamt 1.076.450 Euro auf 2.149.000 erhöht werden. Auch wenn für die Gaslieferungen ab 01.01.2023 noch kein endgültiges Ausschreibungsergebnis vorliegt, wurden die Ansätze im Hinblick auf die zu erwartenden Preissteigerungen um insgesamt 185.050 Euro nach oben angepasst. Alleine im Bereich der Energiekosten wird der Haushalt 2023 gegenüber dem Vorjahr mit rund 2.830.000 Euro zusätzlich belastet. Ob und inwieweit die bundesrechtlichen Regelungen zum „Strom- und Gaspreisdeckel“ greifen, bleibt im Augenblick abzuwarten.

Der Kultur- und Sportausschuss hat sich in seiner Sitzung am 29.09.2022 dafür ausgesprochen, dass in den Haushalt 2023 für die Gewährung eines Veranstaltungszuschusses an den KKR ein Ansatz i. H. v. 8.000 Euro aufgenommen wird.

Die ordentlichen Aufwendungen stellen sich wie folgt dar:

| | Ansatz 1. Entwurf | Ansatz neu | Veränderung |
|--------------------------|-------------------|--------------|-------------|
| Ordentliche Aufwendungen | 53.501.020 € | 54.985.900 € | 1.484.880 € |

Alle Änderungen und Ergänzungen können der Fortschreibungsübersicht zum Haushaltsplanentwurf (Anlage 3) entnommen werden.

Ergebnis und Haushaltsausgleich

| | Ansatz 1. Entwurf | Ansatz neu | Veränderung |
|-----------------------|-------------------|--------------|-------------|
| Ordentliches Ergebnis | -5.292.660 € | -6.041.290 € | -748.630 € |

Der Ergebnishaushalt weist im ordentlichen Bereich einen voraussichtlichen Fehlbetrag in Höhe von 6.041.290 Euro aus. Gegenüber dem Ergebnis aus dem 1. Entwurf ist der ausgewiesene Fehlbetrag vor dem Hintergrund der Ausführungen zu den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen um weitere 748.630 Euro gestiegen. Nach den gesetzlichen Vorgaben des § 110 NKomVG ist der Haushalt in der Planung auszugleichen. Der Haushalt ist ausgeglichen, soweit die Summe der ordentlichen Erträge größer oder gleich der Summe der ordentlichen Aufwendungen ist. Trifft dies nicht zu, gilt der ordentliche Haushalt auch als ausgeglichen, wenn ein voraussichtlicher Fehlbetrag mit vorhandenen Überschussrücklagen verrechnet werden kann. Von einem direkten Haushaltsausgleich ist der aufgestellte Ergebnishaushalt für 2023 im ordentlichen Bereich mit einem Fehlbetrag von über 6.000.000 Euro weit entfernt. Lediglich durch einen Rückgriff auf die Überschüsse der vorangegangenen Jahre (Überschussrücklage) gilt der Haushalt im ordentlichen Bereich gemäß § 110 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 NKomVG als ausgeglichen.

Außerordentlicher Bereich

Im außerordentlichen Bereich wird für 2023 von einem Überschuss in Höhe von 5.068.300 Euro ausgegangen. Der Überschuss resultiert aus dem geplanten Verkauf von Wohnbaugrundstücken in 2023. Im Hinblick auf die noch festzusetzenden Verkaufspreise für die Wohnbaugrundstücke im Baugebiet Wahnbek/Nördlich der Feldstraße (2. Bauabschnitt) und im Baugebiet Im Göhlen (3. Bauabschnitt) sind die für 2023 eingeplanten außerordentlichen Erträge gegebenenfalls noch anzupassen.

Jahresergebnis

Für 2023 ergibt sich ein kumuliertes Jahresergebnis in Höhe von -972.990 Euro (Fehlbetrag).

Finanzhaushalt

laufende Verwaltungstätigkeit

In Folge der für den Ergebnishaushalt aufgenommenen Änderungen beziehungsweise Ergänzungen ergibt sich ein negativer Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit in Höhe von 4.776.800 Euro. Grundsätzlich sollte der Überschuss mindestens so hoch sein, dass damit der eingeplante ordentliche Tilgungsbetrag gedeckt werden kann (2023 = 660.000 Euro).

Unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklung des Haushalts 2022 und der voraussichtlich zu erwartenden liquiden Überschüsse zum Jahresabschluss 2022 kann zum jetzigen Zeitpunkt noch davon ausgegangen werden, dass der liquide Fehlbetrag in Höhe von insgesamt 5.436.800 Euro an dieser Stelle durch liquide Überschüsse aus den Vorjahren abgesichert werden kann.

Investitionstätigkeit

Auch für das Investitionsprogramm 2023 haben sich im Laufe der Haushaltsberatungen noch einige Änderungen beziehungsweise Ergänzungen ergeben:

Aufgrund der angekündigten langen Lieferzeiten hinsichtlich der Beschaffung des „TLF 4000“ für die Ortswehr Hahn sind die Ansätze neu aufzuteilen. Für den Haushalt 2023 erfolgt die Aufnahme einer Verpflichtungsermächtigung über 420.000 Euro. Für 2024 wird ein Ansatz in Höhe von 140.000 Euro und für 2025 ein Ansatz in Höhe von 280.000 Euro aufgenommen. Auch beim „GW-L2“ für die Ortsfeuerwehr Ipwege-Wahnbek mussten die Ansätze für die Beschaffung des Fahrzeuges aufgrund der ebenfalls langen Lieferzeiten auf die Haushaltsjahre 2023 bis 2025 neu aufgeteilt werden. Die Beschaffungskosten belaufen sich auf insgesamt 392.700 Euro und fallen gegenüber dem 1. Entwurf um 32.700 Euro höher aus.

Bei der Grundschule Wahnbek musste der Ansatz für die energetische Sanierung der Fassade im Bereich der Verwaltung aufgrund der allgemeinen Preissteigerungen im Bausektor um 20.000 auf 90.000 Euro erhöht werden. Auf Empfehlung des Schulausschusses in seiner Sitzung am 04.10.2022 ist im Investitionsprogramm für 2023 ein Ansatz in Höhe von 50.000 Euro für Planungskosten im Hinblick auf den möglichen Neubau einer Sporthalle aufzunehmen.

Im Bereich Schmutzwasser musste der Ansatz für die bauliche Anpassung der Schlammmentwässerung beim Klärwerk um 244.000 auf 914.000 Euro erhöht werden.

Das Investitionsvolumen für die Umgestaltung der Ortsdurchfahrt Hahn-Lehmden konnte insgesamt um 500.000 Euro reduziert werden. Auf die Haushaltsjahre 2023 bis 2025 entfällt jeweils ein Ansatz in Höhe von 500.000 Euro. Zudem wurde die Verpflichtungsermächtigung in 2023 auf 1.000.000 Euro angepasst. Der zu erwartende Zuschuss in Höhe von 500.000 Euro wurde dem Haushaltsjahr 2025 zugeordnet.

Im Hinblick auf die noch festzusetzenden Verkaufspreise für die Wohnbaugrundstücke im Baugebiet Ipwege / Nördlich Feldstraße (2. Bauabschnitt) und im Baugebiet Im Göhlen (3. Bauabschnitt) sowie der möglichen Einführung einer Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für klimagerechtes Bauen in der Gemeinde Rastede müssen die entsprechenden Ansätze bei den Wohngebieten BPlan 100 „Im Göhlen“ und BPlan 114 „Nördlich Feldstraße“ noch angepasst werden.

Die Ein- und Auszahlungen im Bereich der Investitionstätigkeit stellen sich demnach aktuell wie folgt dar:

| Investitionstätigkeit | Ansatz 1. Entwurf | Ansatz neu | Veränderung |
|-----------------------|-------------------|--------------|-------------|
| Einzahlungen | 9.219.300 € | 9.217.300 € | -2.000 € |
| Auszahlungen | 13.810.500 € | 13.075.500 € | -735.000 € |
| Saldo | -4.591.200 € | -3.858.200 € | +733.000 € |

Die einzelnen Änderungen beziehungsweise Ergänzungen im investiven Bereich können der Fortschreibungsübersicht zum Haushaltsplanentwurf (Anlage 3) entnommen werden. Das fortgeschriebene Investitionsprogramm ist als Anlage 6 beige-fügt (Änderungen/Ergänzungen wurden farblich markiert).

Finanzierungstätigkeit

Aufgrund einer fehlenden Eigenfinanzierungskraft und vor dem Hintergrund, dass die liquiden Überschüsse aus Vorjahren vorrangig zum Ausgleich des negativen Saldos aus der laufenden Verwaltungstätigkeit und zur Sicherung der in 2023 anstehenden Tilgungsleistungen herangezogen werden müssen, ist das ausgewiesene Finanzierungssaldo aus Investitionstätigkeit in Höhe von 3.858.200 Euro in voller Höhe über eine Kreditaufnahme zu finanzieren. Für den Haushalt 2023 ist somit im Ergebnis eine Kreditaufnahme in Höhe von 3.858.200 Euro einzuplanen. Unter Berücksichtigung der eingeplanten ordentlichen Tilgung in Höhe von 660.000 Euro ergibt sich für 2023 eine geplante Nettokreditaufnahme in Höhe von 3.198.200 Euro.

Entwicklung der Schulden

Die Höhe der Kreditschulden (einschließlich Kreisschulbaukasse) zum 01.01.2022 betrug 7.539.299 Euro.

In Verbindung mit der Baumaßnahme „Erweiterungsbau KGS Wilhelmstraße“ ist ein Rückgriff auf den von der KfW Bankengruppe zur Verfügung gestellten Kredit in Höhe von 1.905.480 Euro vorgesehen. Die Kreditgewährung erfolgt im Rahmen des Programms „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ und ist mit der Gewährung eines Tilgungszuschusses verbunden (Fördersatz = 22,5 %). Weitere Kreditaufnahmen sind im Hinblick auf die bestehende Kreditermächtigung für 2022 nicht vorgesehen. Zum 31.12.2022 ergibt sich somit ein Schuldenstand in Höhe von voraussichtlich 8.821.930 Euro (davon Kreisschulbaukasse in Höhe von 816.435 Euro).

Unter Einbeziehung der ausgewiesenen Kreditaufnahme und der eingeplanten Tilgung für 2023 ergibt sich zum 31.12.2023 ein voraussichtlicher planerischer Stand der Kreditschulden in Höhe von 12.020.130 Euro. Weitere Ausführungen zum Haushalt 2023 erfolgen im Rahmen der Ausschusssitzung.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe hierzu die Ausführungen in der Sach- und Rechtslage.

Auswirkungen auf das Klima:

Entfällt.

Anlagen:

- Anlage 1 - Haushaltssatzung 2023
- Anlage 2 - Haushaltsplan 2023
- Anlage 3 - Fortschreibungsübersicht zum Haushaltsplanentwurf 2023
- Anlage 4 - Übersicht über die Entwicklung der allgemeinen Deckungsmittel
- Anlage 5 - Stellenplan 2023 mit Erläuterungen
- Anlage 6 - Investitionsprogramm zum Haushalt 2023